

More Piu Plus Más

Mehr

JAHRESBERICHT 2003



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT

MARKEN
MUSTER
UND MODELLE

06 | 08 | 10 | TB-AC-04-001-DE-C | ISSN 1681-374X





JAHRES- BERICHT 2003

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa ([HYPERLINK "http://europa.eu.int"](http://europa.eu.int) <http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

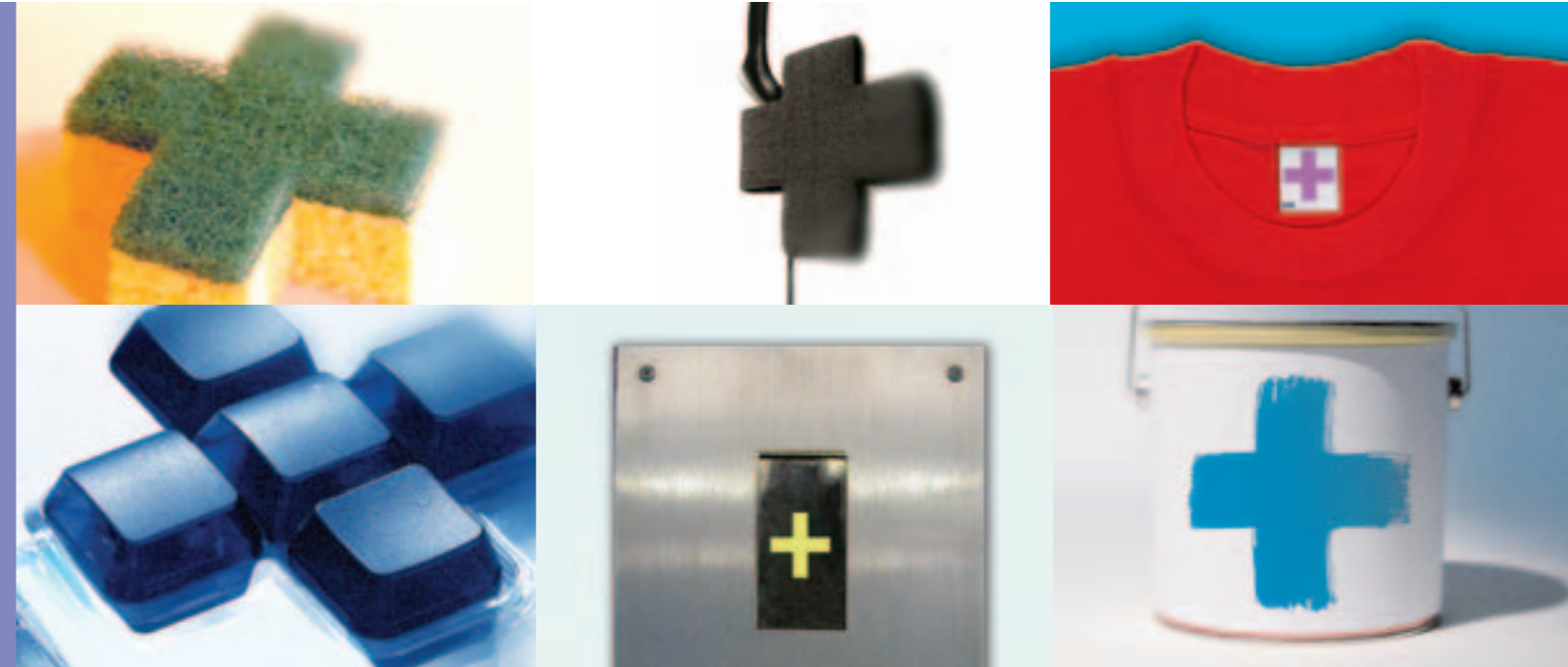
ISBN 92-9156-075-8

© HABM, 2004

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER



INHALT

VORWORT	S. 2
DIE GEMEINSCHAFTSMARKE IM JAHR 2003	S. 10
EINE ZUSÄTZLICHE AUFGABE: EINTRAGUNG VON GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERN	S. 26
AUSSENBEZIEHUNGEN	S. 30
HUMANRESSOURCEN	S. 38
QUALITÄT UND LEISTUNG	S. 42
TECHNOLOGIE	S. 46
HAUSHALT: SCHLÜSSELZAHLEN	S. 50
ORGANIGRAMM	S. 52
ZENTRALBEHÖRDEN FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ	S. 54
INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN, MIT DENEN DAS HABM ZUSAMMENARBEITET	S. 56
STATISTIK	S. 58
NÜTZLICHE TELEFON- UND FAXNUMMERN	S. 68

Wubbo de Boer
PRÄSIDENT DES HABM



Im Jahr 2003 hatte sich das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) einer ganzen Reihe von Herausforderungen zu stellen. Das abgelaufene Jahr war von zahlreichen Ereignissen geprägt, die zwar nicht als schwierig, aber auch nicht als unbedeutend bezeichnet werden können, und deretwegen das Amt seine Arbeitsmethoden einer grundlegenden Überarbeitung unterziehen musste.

So steht nun also ein lang erwartetes Ereignis kurz bevor. Damit meine ich natürlich die für das kommende Jahr geplante EU-Erweiterung. Dieses Großereignis wird in den nächsten Jahren unsere ganze Aufmerksamkeit beanspruchen, wie es bereits in diesem Jahr bei den technischen Vorbereitungen der Fall war. Inzwischen befinden sich die Systeme in der Testphase und das Amt ist für die bevorstehenden Aufgaben gerüstet. Das HABM beschäftigt bereits jetzt Mitarbeiter aus den neuen Mitgliedstaaten, und wir haben beschlossen, in den kommenden Jahren 15 % unserer Stellen mit Staatsangehörigen dieser Länder zu besetzen. Bald schon werden die Gänge vom Klang der neuen Sprachen erfüllt sein. Es fragt sich, wie sich die Verwaltung von 25 Staaten auf die Funktionsweise unserer administrativen und politischen Organe auswirken wird. Das kann aber wirklich nur die direkte Erfahrung zeigen.

Obwohl sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten stehen, sondern eher von bestimmten Aspekten unserer Arbeitsmethoden und deren finanziellen Auswirkungen herrühren, lässt die Erweiterung doch bestimmte Probleme sichtbar werden, vor denen wir im Bereich des Haushalts stehen. Wir haben uns bereits im Jahr 2003 mit diesen Fragen befasst und werden weiterhin am Ball bleiben. Dies wird Auswirkungen auf uns haben, und obwohl ich sicher bin, dass das Amt angemessene Lösungen finden wird, müssen wir uns auf einige Überraschungen gefasst machen.

Ein weiteres wichtiges Ereignis war in diesem Jahr der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken. Wir haben diesen Beitritt seit langem befürwortet und sind überzeugt, dass er sich für die internationale Dimension des

Die berufliche Weiterbildung unserer Mitarbeiter und die Zufriedenheit unserer Nutzer sind untrennbar miteinander verbunden.



Gemeinschaftsmarkensystems als geeignet erweisen wird. Immerhin sind inzwischen mehr als 60 Länder dem Madrider Protokoll beigetreten, darunter alle derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es kann also nur wünschenswert sein, dass unser Gemeinschaftssystem dazugehört.

Was wird uns der Beitritt zum Protokoll bringen? Das ist ganz offensichtlich mehr von den Anmeldern als vom Harmonisierungsamt abhängig. Werden wir mehr Markenmeldungen erhalten, oder müssen wir uns auf weitere Änderungen der Zusammensetzung unseres aktuellen Portefeuilles einstellen, da nun auch Länder wie die USA dem Protokoll beigetreten sind? In jedem Fall wird dies interessante Fragen darüber aufwerfen, wie ein Amt zwei verschiedene Verfahren für Markeneintragungen handhaben kann: zum einen den direkten Weg über eine Anmeldung beim HABM und zum anderen den Weg über eine internationale Anmeldung bei der WIPO. Sicher ist nur, dass das Ergebnis, das wir als Antwort auf die Anmeldungen erbringen müssen, weiterhin homogen sein muss, nämlich eine Gemeinschaftsmarke, die in 25 Mitgliedstaaten gilt. Denn wenn es zwei Anmeldeverfahren für die Eintragung gibt, ist es Sache des Harmonisierungsamtes, in beiden Fällen eine qualitativ einwandfreie Bearbeitung zu gewährleisten.

Das dritte wichtige Ereignis des Jahres 2003 ist der Einstieg des Harmonisierungsamtes ins E-Business. In diesem Jahr konnten Anmeldungen erstmals auf elektronischem Weg eingereicht werden, ein Angebot, das für 20% der Markeneintragungen in Anspruch genommen wurde. Allerdings wurde die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung von unseren Nutzern zögernder angenommen als wir erwartet hatten. Die Erfahrungen anderer Ämter zeigen uns aber, dass wir zuversichtlich bleiben sollten. Zudem wird gegenwärtig ein

Über 30 %



neues Format entwickelt, das nach unserer vollen Überzeugung bei den Anwendern des Systems großen Anklang finden wird.

Somit scheint jetzt ein günstiger Zeitpunkt gekommen zu sein, um unsere Arbeitsmethoden in allen Bereichen zu überdenken und damit sowohl die Qualität unserer Arbeit und unserer Leistungen zu verbessern als auch die Nutzung unserer Ressourcen effizienter zu gestalten. Wir hoffen, dass die Vorbereitungen, die wir gegenwärtig treffen, zum Angebot neuer elektronischer Dienste im Jahr 2004 führen werden. Dies bedeutet, dass mehrere Elemente unseres Markenverfahrens und in der Folge auch des Geschmacksmusterverfahrens nach und nach geändert werden müssen, was wiederum eine Aufstockung der Ressourcen erforderlich machen wird. Das ist ein äußerst wichtiger Punkt, dessen Umsetzung Schwierigkeiten mit sich bringen könnte. Bisher hat sich nämlich für dieses Amt noch kein IT-Projekt als einfach erwiesen und zudem haben wir derzeit viele Projekte dieser Art in Arbeit. Dennoch besteht kein Zweifel daran, dass dies der richtige Weg in die Zukunft ist, weshalb das Amt mit einem Höchstmaß an Ausdauer und Transparenz für seine Nutzer an diese Aufgabe herangehen muss.

Das Jahr 2003 war darüber hinaus von einigen Spannungen im Zusammenhang mit der Personalpolitik des Harmonisierungsamts gekennzeichnet. Zweifellos sind mit der Zeit bestimmte Veränderungen unumgänglich geworden, um die Flexibilität des Harmonisierungsamtes als autonome und finanziell unabhängige Organisation zu gewährleisten, die allerdings von den Mitarbeitern nicht immer begrüßt werden. Wir sind uns indessen bewusst, dass die angesprochenen Entwicklungen, also die Erweiterung und ihre personellen Auswirkungen, der Beitritt zum Madrider Protokoll und der Ausbau des elektronischen Anmeldeystems sowie die Vorteile, die uns künftig daraus erwachsen werden, uns ganz einfach zwingen, mit unserer Politik in Zukunft zu einer noch größeren Flexibilität des Amtes beizutragen. Wir bedauern zwar, dass diese Politik bei den Mitarbeitern des Amtes eine gewisse Unsicherheit auslöst, aber ich glaube, dass es richtig war, sich für recht langfristige Verträge zu entscheiden und dass sie angesichts der Umstände die beste Lösung darstellen.

Im Bereich der Personalpolitik wurde 2003 im Harmonisierungsamt ein neues Beurteilungssystem für Mitarbeiter eingeführt. Denn das Amt braucht wie jeder Arbeitgeber ein wirksames und handhabbares Beurteilungssystem. Wir



haben viel in dieses System investiert, das wie jedes neue System dieser Art eine gewisse Gewöhnungsphase sowohl bei den Vorgesetzten als auch bei den Mitarbeitern erfordert. Ich bin aber sicher, dass sich die Entscheidung für diese Maßnahme schon bald auszahlen wird.

Im Jahr 2003 konnten wir natürlich auch zur Entstehung des Systems des Gemeinschaftsgeschmacksmusters beitragen, das unser Leistungsangebot um ein sehr interessantes Produkt ergänzt. Erste Anzeichen scheinen auf ein reges Interesse des Marktes an diesem Produkt hinzudeuten. Trotz gewisser Startschwierigkeiten ist es uns gelungen, diesen Prozess im Interesse der europäischen Wirtschaft zu meistern.

Was nun die Gemeinschaftsmarken im Besonderen anbelangt, können wir erfreulicherweise mitteilen, dass die Zahl der Markenmeldungen zum ersten Mal seit zwei Jahren erheblich zugenommen hat. Für dieses Jahr erwartet das Harmonisierungsamt aufs Neue mehr als 50 000 Anmeldungen. Wir erwähnen dies wohl wissend, dass es sich um Zahlen handelt, die Schwankungen unterliegen und deren weitere Entwicklung daher nicht vorhersehbar ist. Dieses Wachstum kam auch für uns unerwartet und wir wissen nicht, ob es sich fortsetzen wird. Wir sind aber davon überzeugt, dass die Veränderungen, die wir in unserer Organisation angestoßen haben und die wir in Zukunft durch einen höheren Stellenwert der Technik bei unseren Arbeitsmethoden einführen, uns in die Lage versetzen werden, bei gleich bleibender Qualität eine größere Zahl von Markenmeldungen zu bearbeiten. Nicht vergessen werden soll außerdem, dass dieses Jahr auch von unseren ersten und sicher noch unvollkommenen Schritten auf dem Weg zu einem Qualitätssicherungssystem geprägt war, das wir im Interesse unserer Nutzer einrichten möchten und über das wir ihnen Rechenschaft ablegen müssen.

Insgesamt kann also festgestellt werden, dass es im Jahr 2003 eine Reihe externer Ereignisse gab, die zweifelsohne die Arbeit dieses Amtes erheblich beeinflussten, wobei insbesondere folgende Entwicklungen zu nennen sind:

- verschiedene interne Veränderungen, die manchmal schwierig, auf jeden Fall aber unverzichtbar sind, wenn wir weiterhin auf Erfolgskurs bleiben wollen;
- die Einführung neuer Produkte und eine insgesamt günstige Zukunftsperspektive, wenn es uns gelingt, die vorgesehenen Veränderungen auf rationelle und vernünftige Weise umzusetzen.



Carl-Anders Ivarsson

PRÄSIDENT DES
VERWALTUNGSRATS DES AMTES

Das Jahr 2003 war aus meiner Sicht von Ereignissen gekennzeichnet, denen eine besondere Bedeutung zukommt und auf die ich im Folgenden näher eingehen möchte:

DIE EINFÜHRUNG DES GEMEINSCHAFTSGESCHMACKMUSTERS

Im Januar 2003 nahm das Harmonisierungsamt die ersten Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster entgegen. Dabei handelt es sich um einen Designschutz, wie er von Unternehmen in Europa und auf der ganzen Welt seit langem erwartet wurde. Die Erwartungen, die in das neue Gemeinschaftsgeschmacksmuster gesetzt worden waren, haben sich voll und ganz erfüllt! Binnen Jahresfrist gingen 37 000 Geschmacksmusteranmeldungen ein und es wurden mehr als 24 000 Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Für das Jahr 2004 werden etwa 40 000 Anmeldungen für Geschmacksmuster erwartet.

DAS MADRIDER PROTOKOLL

Ende Oktober 2003 nahm der Rat der Europäischen Union zwei Rechtsakte an, die für die Herstellung einer Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsmarkensystem und dem internationalen System unerlässlich sind. Dank dieser Verbindung können Inhaber von Gemeinschaftsmarken den Schutz ihrer Marken über das Harmonisierungsamt auf insgesamt 62 Länder in fünf Kontinenten ausdehnen. Außerdem ist es möglich, im Rahmen einer internationalen Anmeldung, den Schutz einer Marke auf das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft auszudehnen. Dieses neue System, das im Oktober 2004 in Kraft treten wird, bietet den Unternehmen in der gesamten Europäischen Union eine neue Möglichkeit, ihre Marken innerhalb der EU zu schützen und trägt so zur Integration des Binnenmarktes bei.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSMARKE

Der Ministerrat hat sich am 26. und 27. November 2003 auf eine Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung geeinigt. Damit sollen bestimmte Aspekte der Funktionsweise des Gemeinschaftsmarkensystems präzisiert und ergänzt werden, um dieses System effizienter zu gestalten und seinen Nutzen

zu steigern. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft das derzeitige Recherchensystem. Die von den nationalen Ämtern durchgeführten Recherchen, die bisher obligatorisch waren, erfolgen künftig auf freiwilliger Basis. Diese Änderung ist das Ergebnis einer Befragung der Nutzer des Systems, die zu einem kostengünstigeren und effizienteren System führen soll.

ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN DES HARMONISIERUNGSAMTES

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde eine neue Bestimmung in den EG-Vertrag aufgenommen, die allen Bürgern der Europäischen Union das Recht gewährt, Einblick in die Dokumente des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu nehmen. Der Rat hat daraufhin die so genannte Transparenzverordnung erlassen. Die dezentralen Einrichtungen der EU wurden aufgefordert, Regelungen zur Durchführung der Transparenzverordnung zu erlassen. Der Verwaltungsrat des HABM hat daraufhin einen Beschluss zur Umsetzung der Transparenzverordnung gefasst. Demnach hat jeder Unionsbürger und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Harmonisierungsamtes. Die Tätigkeit des Amtes unterliegt somit einer verstärkten Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten unterliegt freilich Beschränkungen. So ist das HABM berechtigt, die Veröffentlichung bestimmter Dokumente zu verweigern, wenn ein öffentliches oder privates Interesse entgegensteht oder wenn dies zum Schutz interner Beratungen erforderlich ist. Der Beschluss des Verwaltungsrats stellt einen deutlichen Fortschritt auf dem Weg zur Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz dar.

KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Ich habe auf die wichtigen Ereignisse hingewiesen, die sich auf die Tätigkeit des Amtes ausgewirkt haben bzw. sich weiterhin auswirken und dazu beitragen werden, die Systeme der Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmacksmuster in vielerlei Hinsicht zu verbessern. Ich möchte aber nicht versäumen, die kontinuierlichen Verbesserungen im Harmonisierungsamt zu würdigen, die zu mehr Effizienz, gesteigerter Produktivität und größerem Kostenbewusstsein geführt haben. Diese Arbeit wird vom Präsidenten des Amtes, der Leitung und den gut 650 qualifizierten Mitarbeitern des HABM auf äußerst engagierte Weise durchgeführt. Ihnen allen gebührt die Anerkennung des Verwaltungsrats.



Peter Lawrence

PRÄSIDENT DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES DES HARMONISIERUNGSAMTES

Die schwierigsten Fragen, mit denen der Haushaltsausschuss 2003 befasst war, standen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung. Wir mussten uns den neuen Kollegen der zehn hinzukommenden Länder vorstellen. Dies war eine besonders interessante Erfahrung, denn unabhängig davon, welche Auswirkungen die Erweiterung auf unsere Arbeitsmethoden mit sich bringen wird, wird jeder, der an dem europäischen Projekt mitarbeitet, mit großem Interesse beobachten, dass wir mit Menschen ein Team bilden, deren jüngste Vergangenheit ganz anders verlaufen ist als unsere, und dass wir alle zum Wohl unserer Länder und Völker zusammenarbeiten.

Die Bedeutung der aus der Gemeinschaftsmarke oder dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster abgeleiteten Rechte wird vom Mai 2004 an noch zunehmen. Wir mussten jedoch auch die finanziellen Auswirkungen der Erweiterung berücksichtigen, die sich als besonders schwierig erwiesen haben. Hierzu gehören zum einen die Übersetzungskosten und zum anderen die voraussichtliche Erhöhung der Zahl der nationalen Ämter, die Recherchenberichte erstellen. Gegenwärtig erhalten Anmelder von Gemeinschaftsmarken von jedem Amt, das nationale Recherchen durchführt, einen Recherchenbericht. Das HABM zahlt dann jedem dieser Ämter einen Betrag, der von der Anmeldegebühr einbehalten wird. Je mehr Ämter Recherchenberichte erstellen, umso weniger Geld steht dem HABM für seine Aufgaben zur Verfügung. Zusammen mit der Erhöhung der Übersetzungskosten (für die neuen Sprachen) stellt dieses Problem eine Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht des Amtes dar.

Ich war zutiefst beeindruckt davon, wie konstruktiv die Delegationen sich mit der Lösung dieses Problems beschäftigt haben. Nur so konnte bei der Sitzung im November die Vereinbarung getroffen werden, den vom Amt für diese Rechercheberichte zu bezahlenden Betrag nach und nach zu verringern. Einen besseren Beweis hätten die in der Sitzung vereinigten Delegationen den Nutzern nicht dafür erbringen können, dass sie deren Interessen optimal vertreten und sich bei der Entscheidungsfindung nicht allein von nationalen Interessen leiten lassen.

Neben diesen nach meiner Einschätzung wichtigsten Entwicklungen des Jahres bleibt noch zu erwähnen, dass der Ausschuss die neue Haushaltsordnung verabschiedet hat, um den Änderungen Rechnung zu tragen, welche der EU-Gesetzgeber dem allgemeinen Finanzsystem der Gemeinschaft auferlegt hat. Der Haushaltsausschuss hat sich auch mit Vorschlägen zur Gebäudepolitik des Amtes befasst und die Anmietung eines weiteren Gebäudes am Standort Agua Amarga genehmigt. Damit bietet sich dem HABM zum ersten Mal seit seiner Gründung die Möglichkeit, alle Dienstgebäude an einem Standort zusammenzulegen.

Schließlich möchte ich mich noch beim Sekretariat für die unermüdlichen Bemühungen um einen reibungslosen Ablauf unserer Sitzungen bedanken. Die Organisation dieser Sitzungen ist keine leichte Aufgabe, da eine große Zahl von Delegierten nach Alicante kommt und sämtliche Unterlagen in fünf Sprachen erstellt und verteilt werden müssen. Die Tatsache, dass all diese Aufgaben ohne nennenswerte Probleme bewältigt werden, ist der beste Beweis für die gute Arbeit, die vom Sekretariat geleistet wird.

Mehr Marken

10 | DIE GEMEINSCHAFTSMARKE IM JAHR 2003

EIN BESONDERES JAHR...

Mit 57 637 Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken, die 2003 beim HABM eingereicht wurden, konnten alle Rekorde seit der Einführung des Gemeinschaftsmarkensystems gebrochen werden. Die Zahl der Anmeldungen nahm gegenüber 2002 (45 104 Anmeldungen) erheblich zu.

Bereits in den ersten Monaten des Jahres konnte eine deutliche Zunahme verzeichnet werden. Im Oktober ging dann eine wahre Flut an Anmeldungen beim Amt ein. Dieser beträchtliche Anstieg ist auf die Erweiterung der EU zum 1. Mai 2004 zurückzuführen: Gegen Gemeinschaftsmarken, die während der letzten sechs Monate vor dem Tag des Beitritts angemeldet wurden, also ab dem 1. November 2003, kann auch auf der Grundlage eines älteren Rechts in einem neuen Mitgliedstaat Widerspruch eingelegt werden. Zahlreiche Anmelder reichten ihre Anmeldung daher noch vor dem 1. November 2003 ein, um dem durch die Erweiterung erhöhten Widerspruchsrisiko zuvorzukommen. Ein Fünftel aller im Jahr 2003 eingereichten Markenmeldungen ging allein im Oktober ein, davon mehr als 2 700 am letzten Tag vor Eintritt der neuen Rechtslage, also am 31. Oktober. Damit wurde, was die Anzahl der an einem Tag eingereichten Markenmeldungen betrifft, ein neuer Rekord aufgestellt.

Insgesamt hatte es das Amt 2003 sowohl hinsichtlich der eingegangenen als auch der bearbeiteten Anmeldungen mit einem beträchtlichen Arbeitsvolumen zu tun. Es wurden 39 208 Anmeldungen veröffentlicht (gegenüber 39 364 im Jahr 2002) und 34 290 Gemeinschaftsmarken wurden eingetragen (gegenüber 35 896 im Jahr 2002).

Dieses erhöhte Arbeitsvolumen drückt sich auch in einem leichten Anstieg der durchschnittlichen Prüfungsdauer aus, die in diesem Jahr 12,4 Monate betrug (gegenüber 12 Monaten im Jahr 2002).

Insgesamt wurden 9 929 Widersprüche eingelegt (gegenüber 9 789 im Jahr 2002) und 9 396 Widerspruchsverfahren abgeschlossen (gegenüber 11 612 im Jahr 2002), davon ein erheblicher Prozentsatz (72 %) infolge einer Zurücknahme



des Widerspruchs, einer Zurücknahme der Gemeinschaftsmarkenanmeldung oder einer Einigung zwischen den Parteien.

Es wurden 142 Nichtigkeitsentscheidungen (50 teilweise oder völlige Nichtigkeitsklärungen) getroffen (gegenüber 80 im Jahr 2002). Die Zahl der Anträge auf Nichtigkeitsklärung nahm deutlich zu.

Im zweiten Jahr in Folge überstieg die Zahl der von den Beschwerdekammern getroffenen Entscheidungen (1 114 gegenüber 1 063 im Jahr 2002) die Zahl der neu eingereichten Beschwerden. Ende des Jahres waren nur noch 891 Verfahren vor den Kammern anhängig, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 33 % entspricht. Bei mehr als 72 % der 719 im Jahr 2003 eingereichten Beschwerden ging es um Inter-partes-Verfahren. In 56 % der ergangenen Entscheidungen (gegenüber 49 % im Jahr 2002) bestätigten die Beschwerdekammern die Entscheidung der Ausgangsinstanz.

Die Zahl der beim Gericht erster Instanz (GeI) eingereichten Klagen, die sich 2002 bereits verdoppelt hatte, stieg im abgelaufenen Jahr nochmals stark auf fast hundert an (99 Klagen im Jahr 2003 gegenüber 83 im Jahr 2002). Stabilisiert hat sich hingegen die Zahl der vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeleiteten Verfahren (7 Rechtsmittelverfahren gegenüber 6 im Jahr 2002; 6 Vorabentscheidungsverfahren gegenüber 7 im Jahr 2002). Die Zahl der ergangenen Urteile erhöhte sich ebenfalls (24 Entscheidungen des GeI, 2 Entscheidungen des EuGH in Rechtsmittelverfahren und 10 in Vorabentscheidungsverfahren).

EIN IN DER ENTWICKLUNG BEFINDLICHES SYSTEM: VERBINDUNG ZUM INTERNATIONALEN REGISTRIERUNGSSYSTEM UND ÄNDERUNG DES GEMEINSCHAFTSMARKENSYSTEMS

Eine ungewöhnliche und bedeutsame Tatsache: das Gemeinschaftsmarkensystem stand zwei Mal auf der Tagesordnung der im Rat der Europäischen Union versammelten Minister: bei der Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum internationalen Registrierungssystem für Marken und bei der Einigung über Änderungen am Gemeinschaftsmarkensystem.

Dank dieser Verbindung können Inhaber von Gemeinschaftsmarken den Schutz ihrer Marken auf das Gebiet anderer Vertragsstaaten des Madrider Protokolls und damit auf 62 Länder in fünf Kontinenten ausdehnen.

DIE VERKNÜPFUNG MIT DEM INTERNATIONALEN REGISTRIERUNGSSYSTEM

Nach siebenjährigen Verhandlungen genehmigte der Rat am 27. Oktober 2003 den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf verwaltet wird. Er erließ ebenfalls eine Verordnung zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung, mit der die Verknüpfung zwischen dem internationalen System und dem Gemeinschaftsmarkensystem hergestellt wird.

Durch diese Verknüpfung erhalten Unternehmen weltweit eine weitere Möglichkeit, ihre Marken in der Europäischen Union schützen zu lassen. Die Verknüpfung des regionalen Gemeinschaftsmarkensystems mit dem internationalen System verstärkt die jeweiligen Vorteile beider Systeme, was sich insbesondere in einer Senkung der Kosten und der Vereinfachung der Verwaltung ausdrücken wird.

Dank dieser Verknüpfung kann der Inhaber oder Anmelder einer Gemeinschaftsmarke beim HABM beantragen, den Schutz seiner Marke auf das Gebiet anderer Mitgliedstaaten des Madrider Protokolls auszudehnen. Derzeit umfasst das Madrider Protokoll 62 Staaten in fünf Kontinenten. Ein in der Europäischen Union ansässiges Unternehmen kann dann in seiner internationalen Anmeldung Länder wie die Schweiz, Russland, China, die USA, Japan, Korea und Australien benennen. Wenn eine internationale Anmeldung auf eine Gemeinschaftsmarke gestützt wird, überprüft das HABM als Ursprungsbehörde, ob die Marken identisch sind, und leitet die internationale Anmeldung an das Internationale Büro der WIPO weiter. Dort wird die internationale Marke ins internationale Register eingetragen und in der „Gazette des Marques Internationales“ veröffentlicht. Anschließend werden die Markenämter der benannten Staaten über die internationale Registrierung in Kenntnis gesetzt.

Umgekehrt kann ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Schutz einer Marke im Wege einer internationalen Anmeldung auf die Europäische Gemeinschaft ausgedehnt werden. Die Inhaber von zu diesem Zeitpunkt bereits existierenden internationalen Registrierungen können den Schutz ihrer Marke auch durch eine nachträgliche Benennung auf die Europäische Gemeinschaft ausweiten. Die WIPO leitet die internationalen Registrierungen, in denen die Europäische Gemeinschaft benannt wurde, an das HABM weiter, das dann 18 Monate Zeit hat, um eventuell

eine Schutzverweigerung auszusprechen. Die Benennung der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen einer internationalen Registrierung ist für die Inhaber internationaler Marken mit keinem Risiko verbunden, da eine so genannte „Opting-Back-Klausel“ vorgesehen ist. Wenn das HABM eine Schutzverweigerung mitteilt oder die Benennung der Europäischen Gemeinschaft unwirksam wird, ist gemäß dieser Klausel eine Umwandlung in eine nationale Markenmeldung möglich, wobei die aus der Umwandlung hervorgehende Anmeldung das Datum der internationalen Eintragung bzw. der nachträglichen Schutzausdehnung beibehält.

Das HABM war in die Vorbereitungsarbeiten der Kommission und der WIPO eng eingebunden und hat die notwendigen technischen Vorbereitungen getroffen, um nach dem Inkrafttreten des Beitritts zum Madrider Protokoll (Oktober 2004) die ersten internationalen Anmeldungen entgegenzunehmen. Bereits Ende 2002 wurde eine interne Arbeitsgruppe zur Koordinierung und Planung dieser Vorbereitungsmaßnahmen eingesetzt.

DIE ÄNDERUNG DES GEMEINSCHAFTSMARKENSYSTEMS

Der Rat verständigte sich am 27. November 2003 auf einen Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Ziel dieser Änderung ist es, nach acht Jahren Praxiserfahrung die Funktionsweise des Systems zu verbessern und seine Effizienz auch in der erweiterten Union sicherzustellen. Die wichtigsten Maßnahmen betreffen das Recherchensystem und die Beschwerdekammern des HABM.

Auf Freiwilligkeit basierendes nationales Recherchensystem ab 2008

Das derzeit geltende System sieht vor, dass für jede GM-Anmeldung eine Recherche nach älteren Rechten, die der Anmeldung entgegen stehen könnten, durchgeführt werden muss. Diese Recherche bleibt zwar für Gemeinschaftsmarken obligatorisch, wird aber ab 2008 für Marken in den nationalen Registern nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein. Es ist dann Sache des Anmelders einer Gemeinschaftsmarke, bei der Einreichung seiner Anmeldung anzugeben, ob eine Recherche in den nationalen Registern durchgeführt werden soll. Soll eine solche Recherche durchgeführt werden, ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

Die Beschwerdekammern

Die Funktionsweise der Beschwerdekammern soll durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Hierzu gehört die Möglichkeit, dass Entscheidungen in Zukunft je nach Schwierigkeit oder Bedeutung des Falls auch von einer erweiterten Kammer oder einem einzelnen Mitglied entschieden werden können. Eine weitere Maßnahme betrifft die dem Präsidenten der Beschwerdekammern zugewiesene Rolle.

Gegenwärtig entscheiden die Beschwerdekammern in der Besetzung von drei Mitgliedern. Künftig können die Kammern auch in der Besetzung einer erweiterten Kammer entscheiden, wenn dies aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit, der Bedeutung des Falles oder besonderer Umstände erforderlich erscheint. Umgekehrt können einfache Fälle auch einem einzigen Mitglied übertragen werden, das rechtskundig sein muss.

Die Möglichkeit, die Besetzung der Kammern an die Schwierigkeit oder Bedeutung des Falles anzupassen, bedeutet eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kammern. Außerdem gewährleistet die Einrichtung einer erweiterten Kammer die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis der Kammern.

Der Präsident der Beschwerdekammern, der im Rang eines Vizepräsidenten des Amtes steht, führt den Vorsitz in der erweiterten Kammer. Neben seinen Aufgaben als Vorsitzender der erweiterten Kammer ist er für Verwaltungs- und Organisationsfragen zuständig.

DREI KAMMERN FÜR MARKEN, EINE KAMMER FÜR GESCHMACKSMUSTER

Nach der Pensionierung des Vorsitzenden der Dritten Beschwerdekammer beschloss der Verwaltungsrat, die Dritte Kammer aufzulösen. Die Mitglieder dieser Kammer wurden auf die drei verbleibenden Kammern (die Erste, Zweite und Vierte Kammer) verteilt, die nun jeweils aus vier oder fünf Mitgliedern bestehen. Außerdem wurde als neue „Dritte Kammer“ eine spezielle Kammer für Geschmacksmusterangelegenheiten geschaffen. Diese Kammer, deren Vorsitz der Vorsitzende der Ersten Kammer übernimmt, setzt sich aus je einem Mitglied der anderen Kammern (Erste, Zweite und Vierte Kammer) zusammen.

DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN IN DER PRAXIS DES AMTES UND IN DER RECHTSPRECHUNG

Europäischer Gerichtshof bestätigt Sprachenregelung des Amtes

In der Rechtssache Kik hat der Europäische Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Sprachenregelung des Amtes in letzter Instanz bestätigt. Die Sprachenregelung des Amtes sieht vor, dass in der Anmeldung eine (von der ersten Sprache abweichende) zweite Sprache anzugeben ist, bei der es sich um eine der fünf Sprachen des Amtes handeln muss. Diese zweite Sprache kann in Inter-partes-Verfahren (Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren) zur Verfahrenssprache werden und kann vom Amt in Ex-parte-Verfahren für „schriftliche Mitteilungen“ verwendet werden. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Verwendung der zweiten Sprache im Ex-parte-Verfahren nicht die rechtlichen Interessen des GM-Anmelders beeinträchtigen dürfe. Der Gerichtshof hat daher den Begriff „schriftliche Mitteilungen“ eng ausgelegt: Hierunter fallen nur solche Mitteilungen, die nicht als „Verfahrenshandlungen“ angesehen werden können. Unter „Verfahrenshandlungen“ versteht der Gerichtshof „alle Handlungen, die die Gemeinschaftsvorschriften für die Behandlung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke verlangen oder vorsehen, einschließlich derjenigen, die für diese Behandlung erforderlich sind, wie z. B. Benachrichtigungen, Berichtigungs-, Auskunftersuchen oder andere Handlungen“. Alle diese Verfahrenshandlungen müssen folglich vom Amt in der Sprache der Anmeldung verfasst werden. Das Amt hat geprüft, welche praktischen Auswirkungen dieses Urteil auf die Ex-parte-Verfahren haben wird. Diese dürften relativ begrenzt sein, da bei 80 % aller Anmeldungen eine der fünf Sprachen des Amtes als erste Sprache angegeben wird.

ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

WORTMARKEN

Beschreibender Charakter

In der Rechtssache DOUBLEMINT, in dem das HABM zum ersten Mal ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt hatte, gab der Gerichtshof dem Rechtsmittel statt. Das Gericht erster Instanz hatte die Auffassung vertreten, dass die Bezeichnung DOUBLEMINT für Kaugummi nicht ausschließlich beschreibend sei, weil sie mehrdeutig und suggestiv sei und verschiedene Auslegungen

zulasse. Der Gerichtshof hielt das Urteil des Gerichts erster Instanz für rechtsfehlerhaft. Letzteres habe bei seiner Prüfung lediglich darauf abgestellt, ob die fragliche Wortverbindung „ausschließlich beschreibenden Charakter“ besitzt, anstatt zu prüfen, ob sie geeignet ist, von anderen Marktteilnehmern zur Bezeichnung eines Merkmals ihrer Waren oder Dienstleistungen verwendet zu werden. Das Gericht erster Instanz hatte sich bereits selbst von seiner Entscheidung im Fall DOUBLEMINT distanziert. So vertrat es in mehreren später ergangenen Entscheidungen die Auffassung, dass ein Wortzeichen bereits dann einen beschreibenden Charakter besitzt, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der betreffenden Ware oder Dienstleistung bezeichnet.

Gattungsbezeichnungen

Das Gericht erster Instanz entschied zum ersten Mal über eine Klage, bei der es um die Nichtigklärung einer Gemeinschaftsmarke ging. Das Gericht entschied, dass das Amt die Gemeinschaftsmarke BSS zu Recht für nichtig erklärt hatte, da die Abkürzung BSS bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke die in der Medizin übliche Bezeichnung für eine ausgeglichene Salzlösung (Balanced Salt Solution) war. Gegen diese Entscheidung wurde beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

GEOGRAFISCHE HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN

Das Gericht erster Instanz bestätigte die Entscheidung des Amtes über die Zurückweisung der Marke OLDENBURGER, die für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel angemeldet worden war. Dabei unterstrich das Gericht, dass die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke die Eintragung einer Marke verbietet, die ausschließlich auf die geografische Herkunft der mit ihr gekennzeichneten Produkte verweist und geeignet ist, vom Publikum in diesem Sinne verstanden zu werden. Das Gericht erinnerte dabei an die Möglichkeit, derartige Zeichen als Kollektivmarke schützen zu lassen oder sie im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 für bestimmte Erzeugnisse als geschützte geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen eintragen zu lassen.

BILDMARKEN

Das Gericht erster Instanz vertrat im Gegensatz zum Amt die Auffassung, dass ein Zeichen, das aus der Abbildung eines Kühlergrills besteht und für Fahrzeuge angemeldet wurde, durchaus Unterscheidungskraft besitzt. Nach Auffassung des Gerichts ist der Kühlergrill zu einem wesentlichen Element des Aussehens von Fahrzeugen und der Unterscheidung zwischen den auf dem Markt befindlichen Modellen geworden.

Andererseits hat das Gericht die Zurückweisung der Eintragung der Wort-/Bildmarke „Best Buy“ durch das Amt bestätigt. Es hob hervor, dass die Hinzufügung eines nicht unterscheidungskräftigen Wortbestandteils zu einem nicht unterscheidungskräftigen Bildbestandteil der Marke als Ganzes keine Unterscheidungskraft verleihe. Entweder müsse der Bildbestandteil an sich unterscheidungskräftig sein oder es müssten die verschiedenen Bestandteile so miteinander kombiniert sein, dass die Marke insgesamt mehr darstellt als die bloße Summe ihrer einzelnen Bestandteile.

FARBMARKEN

In der Vorabentscheidungssache Libertel hat der Gerichtshof die Markenfähigkeit einer abstrakten Farbmarke, also einer Farbe ohne räumliche Begrenzung (im konkreten Fall: die Farbe Orange) grundsätzlich bejaht. Der Schutz von Farbmarken ist allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. Zunächst muss die „konturlose“ Farbe graphisch darstellbar sein. Der Gerichtshof verlangt, dass die graphische Darstellung klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sein muss. Eine bloße Wiedergabe der betreffenden Farbe auf Papier reicht hierfür nach Auffassung des Gerichtshofs nicht aus. Vielmehr ist zusätzlich die Bezeichnung der Farbe nach einem international anerkannten Kennzeichnungscode erforderlich. Des Weiteren muss bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft geprüft werden, ob der Eintragung der Farbe ein Freihaltebedürfnis entgegensteht: Es bestehe ein allgemeines Interesse daran, die Verfügbarkeit von Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht über Gebühr zu beschränken. Maßgeblich seien dabei die Anzahl und die spezifischen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung der Farbmarke beantragt wird. Im Anschluss an die Libertel-

Entscheidung empfahl das Amt seinen Anmeldern, bei der Anmeldung einer abstrakten Farbe möglichst einen international anerkannten Kennzeichnungscode anzugeben (Mitteilung des Präsidenten des HABM Nr. 06/03).

Diese Auffassung des Gerichtshofs hat sich auch in der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz niedergeschlagen. So entschied das Gericht, dass der Eintragung der Farbkombination Orange/Grau, die für Werkzeuge angemeldet worden war, ein Freihaltebedürfnis entgegenstehe, da diese Farben für die betreffende Warenart üblich seien. Die fragliche Farbkombination sei zudem auch nicht geeignet, als Herkunftshinweis zu dienen, da es ihr an einer konkreten Verteilung der Farben fehle.

HÖRMARKEN

In der Vorabentscheidungssache Shield Mark bestätigte der Gerichtshof, dass Hörmarken markenfähig sind. Voraussetzung ist, dass das Hörzeichen graphisch darstellbar ist. Die graphische Darstellung muss klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sein. Diese Voraussetzung ist nach Ansicht des Gerichtshofs erfüllt, wenn das Zeichen durch ein in Takte gegliedertes Notensystem dargestellt wird, das insbesondere einen Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen, deren Form ihren relativen Wert angeben, und gegebenenfalls Vorzeichen enthält. Nicht ausreichend ist hingegen eine Darstellung mittels einer Beschreibung in Worten, einschließlich lautmalerischer Worte, oder mittels einer Notenfolge ohne weitere Erläuterung.

In der Beschwerdesache „Gebrüll eines Löwen“ stellte die Kammer fest, dass ein vollständiges Sonogramm, d. h. ein Tonspektrogramm mit einer dreidimensionalen Beschreibung des Tons (Ton, Lautstärke, Taktzeit) dem Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit genügt. Im konkreten Fall entsprach das vom Anmelder eingereichte Diagramm jedoch nicht diesen Anforderungen, da es keine Graduierung aufwies. Die Kammer bestätigte daher die Entscheidung des Prüfers, der die Anmeldung zurückgewiesen hatte. Dieser Mangel konnte auch nicht durch eine nachträgliche Einreichung einer Beschreibung in Worten geheilt werden.

GERUCHSMARKEN

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Geruchsmarken (Rechtssache Sieckmann) und Farbmarken (Rechtssache Libertel) bestätigten die Kammern die Zurückweisung der Geruchsmarke „künstliches Erdbeeraroma“, die für pharmazeutische Erzeugnisse angemeldet worden war. Solche Zeichen sind nicht geeignet, die Waren eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden.

DREIDIMENSIONALE MARKEN

In den Vorabentscheidungssachen Linde führte der Gerichtshof aus, dass das spezifische Eintragungshindernis des beschreibenden Charakters auch auf dreidimensionale Marken anwendbar ist, die aus der Form der Ware selbst bestehen. Bei der Prüfung, ob eine dreidimensionale Marke, die aus der Form der Ware selbst besteht, beschreibend ist, muss die im allgemeinen Interesse liegende ungehinderte Verfügbarkeit der Formen für andere Marktteilnehmer berücksichtigt werden. Eine Form ist demnach von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie von den Verbrauchern als offensichtliche oder übliche Wiedergabe der Ware selbst und nicht als betrieblicher Herkunftshinweis wahrgenommen wird.

Im Hinblick auf fehlende Unterscheidungskraft bestätigte das Gericht erster Instanz die Entscheidungen des Amtes, mit dem dieses die Eintragungen der Form einer ovalen Tablette, einer Zigarre und eines Schoko-Goldbarren zurückgewiesen hatte: Einer dreidimensionalen Marke mangelt es an Unterscheidungskraft, wenn es sich dabei um eine geläufige Grundform handelt. Das gilt auch dann, wenn diese Form sich von den konkurrierenden Waren auf dem Markt geringfügig unterscheidet. Für die Bejahung der Unterscheidungskraft reicht es nicht aus, dass auf dem Markt eine große Zahl ähnlicher Formen nebeneinander existiert und die angemeldete Form lediglich geringfügige Abweichungen aufweist, die für einen durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher kaum erkennbar sind. Im Fall der ovalen Tablette führte das Gericht aus, dass die technischen Grenzen, die der Entwicklung und Herstellung eines Produkts gesetzt sind, bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft keine Rolle spielen dürfen. Die gleichen Überlegungen veranlassten die Kammern, eine Entscheidung zu bestätigen, mit der die Eintragung der Form einer Bürste zurückgewiesen worden war.

In der Rechtssache Form einer Flasche mit blauem Verschluss entschied das Gericht erster Instanz entgegen der Auffassung des Amtes, dass die angemeldete Flaschenform das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft besitzt, da ihr besonderes Erscheinungsbild und der ästhetische Gesamteindruck der einzelnen Elemente geeignet sind, die Aufmerksamkeit des durchschnittlichen Verbrauchers von alkoholfreien Getränken auf sich zu ziehen, und es ihm ermöglichen, die angemeldeten Waren von denjenigen anderer Hersteller zu unterscheiden. Der durchschnittliche Verbraucher sei durchaus in der Lage, in der Verpackungsform der fraglichen Getränke einen Hinweis auf deren betriebliche Herkunft zu sehen, da auf dem fraglichen Marktsektor mehrere Hersteller seit einigen Jahren die Gestaltung der Verpackung als Mittel verwenden, um ihre Waren von denen der Konkurrenz zu unterscheiden und die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen.

Schließlich bestätigte die Beschwerdekammer die Zurückweisung der durch ein europäisches Patent geschützten Form eines Korkenziehers. Die Form des Korkenziehers konnte nicht als Marke eingetragen werden, da sie zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist und ihre Eintragung es dem Anmelder ermöglichen würde, die Gestaltung des Korkenziehers auf unabsehbare Zeit zu monopolisieren und dadurch die zeitliche Begrenzung des Patentschutzes zu umgehen. Der Gerichtshof hatte aber bereits in der Rechtssache Philips/Remington betont, dass der EU-Gesetzgeber verhindern wollte, dass ein Einzelner ein zeitlich unbeschränktes Monopol an einer technischen Lösung erhält.

ABSOLUTE NICHTIGKEITSGRÜNDE

Das Amt hat die Gemeinschaftsmarke EAST SIDE MARIO'S für nichtig erklärt, da die Person, in deren Namen diese Marke eingetragen worden war, bei der Einreichung der Markenmeldung bösgläubig war. Der Anmeldung war der vergebliche Versuch vorausgegangen, vom Inhaber der in den Vereinigten Staaten und in Kanada eingetragenen Marke EAST SIDE MARIO's eine Franchise-Lizenz zu erwerben.

RELATIVE EINTRAGUNGSHINDERNISSE (INTER-PARTES-VERFAHREN)

ÄLTERE RECHTE

WARENÄHNLICHKEIT

In der Rechtssache EL CASTILLO/CASTILLO bestätigte das Gericht erster Instanz die Auffassung der Beschwerdekammern, dass zwischen Kondensmilch und Käse eine gewisse Warenähnlichkeit besteht. Diese Waren ergänzen einander insoweit, als sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers derselben Warengattung angehören. Sie können daher leicht als Bestandteile eines allgemeinen Sortiments von Milcherzeugnissen angesehen werden, die dieselbe betrieblichen Herkunft haben könnten. Zu diesem Ergebnis gelangte das Gericht trotz der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Waren handelt, deren Austauschbarkeit als Nahrungsmittel nur gering ist und die folglich nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

ZEICHENIDENTITÄT UND ZEICHENÄHNLICHKEIT

In der Vorabentscheidungssache Arthur und Félicie definierte der Gerichtshof den Begriff der Zeichenidentität: Demnach liegt Identität zwischen einer Marke und einem Zeichen vor, wenn das Zeichen ohne Änderung oder Hinzufügung alle Elemente wiedergibt, die die Marke bilden. Zeichenidentität liegt auch dann vor, wenn das andere Zeichen gegenüber der Marke nur so geringfügige Unterschiede aufweist, dass sie einem Durchschnittsverbraucher entgehen können.

Darüber hinaus ging das Gericht erster Instanz in der Rechtssache MOU/KIAP MOU von dem Grundsatz aus, dass dann, wenn eine Wortmarke aus nur zwei Wörtern besteht und eines dieser Wörter bildlich oder klanglich mit dem einzigen Wort identisch ist, aus dem eine ältere Wortmarke besteht, und wenn diese Wörter insgesamt oder für sich genommen für die betreffenden Verkehrskreise keine begriffliche Bedeutung haben, die fraglichen Marken, jeweils in ihrer Gesamtheit betrachtet, regelmäßig als ähnlich anzusehen sind.

VERWECHSLUNGSGEFAHR

Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr müssen die objektiven Umstände untersucht werden, unter denen sich die Marken auf dem Markt gegenüberstehen können. So entschied das Gericht erster Instanz in der Rechtssache Bud/Budmen, dass in der Bekleidungsbranche ein und dieselbe Marke häufig verschiedene Gestaltungen aufweisen kann. Es hob ferner hervor, dass die Hersteller üblicherweise Untermarken zur Kennzeichnung ihrer verschiedenen Produktserien verwenden. Unter solchen Umständen sei es denkbar, dass der Durchschnittsverbraucher die mit den kollidierenden Marken gekennzeichneten Bekleidungsstücke zwar zwei verschiedenen Produktserien, aber dennoch demselben Hersteller zuordnet. In der Rechtssache Mystery/Mixery stellte das Gericht fest, dass bei Marken, die zur Kennzeichnung von Getränken dienen, die häufig nach mündlicher Bestellung konsumiert werden, bereits eine klangliche Ähnlichkeit ausreicht, um Verwechslungsgefahr anzunehmen. In den Rechtssachen Miss Giorgi/Giorgio Aire und Miss Giorgi/Giorgio Beverly Hills verneinte das Gericht die dominante Stellung der Bestandteile Giorgi/Giorgio, da im Bereich der Parfümerie die Verwendung echter oder erfundener italienischer Namen üblich sei. In diesen Rechtssachen bestätigte das Gericht die Auffassung des Amtes, wonach in den ersten beiden Fällen eine Verwechslungsgefahr bestehe, im letzten Fall jedoch nicht.

Demgegenüber entschied das Gericht erster Instanz entgegen der Auffassung des Amtes, dass zwischen den beiden Wortzeichen PASH/BASS keine Verwechslungsgefahr bestehe. Nach Auffassung des Gerichts genügt es, dass eine der fraglichen Marken eine klare und eindeutige Bedeutung aufweist, die von den angesprochenen Verkehrskreisen ohne Weiteres verstanden wird, damit, wenn die andere Marke keine solche Bedeutung oder eine ganz andere Bedeutung hat, optische und phonetische Ähnlichkeiten zwischen diesen Marken weitgehend neutralisiert werden.



DAS GERICHT ERSTER INSTANZ UND DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF PRÄZISIEREN DEN BEGRIFF DER ERNSTHAFTEN BENUTZUNG

Im Falle eines Widerspruchs kann der Anmelder einer Gemeinschaftsmarke den Widersprechenden auffordern, nachzuweisen, dass die ältere Marke, auf die der Widerspruch gestützt wird, ernsthaft benutzt worden ist. In den Rechtssachen Cocoon/Silk Cocoon, Giorgi/Giorgio Aire und Giorgi/Giorgio Beverly Hills präziserte das Gericht erster Instanz die Anforderungen an eine ernsthafte Benutzung: Demnach reicht es aus, wenn die Marke „objektiv, tatsächlich, stetig und mit stabilem Erscheinungsbild“ auf dem Markt präsent ist. Außerdem muss die Marke „öffentlich und nach außen“ benutzt werden. Anders als in seinem früheren Urteil HIWATT/HIWATT verlangt das Gericht nicht mehr, dass die ältere Marke in „in einem wesentlichen Teil“ des Gebiets, in dem sie Schutz genießt, benutzt worden sein muss.

Der Gerichtshof stellte seinerseits klar, dass sich die ernsthafte Benutzung auf Waren beziehen muss, die bereits vertrieben werden oder deren Vertrieb unmittelbar bevorsteht. Sie kann sich unter Umständen auch auf Waren beziehen, die nicht mehr zum Verkauf angeboten werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass der Inhaber seine Marke für Waren oder Dienstleistungen benutzt, die als Zubehör für die eingetragenen Waren dienen und für den Gebrauch der eingetragenen Waren notwendig sind (Vorabentscheidungssache Ansul, Marke Minimax). Der Verkauf und das Angebot zum Verkauf bilden daher nur eines von vielen Mitteln zur Herstellung eines tatsächlichen Kontakts zwischen der Marke und den Kunden. Dieser Kontakt kann nach der Einstellung der Produktion oder des Vertriebs der Waren fortbestehen, wenn der Inhaber die Marke für den Verkauf von Ersatzteilen oder für die Erbringung von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder Kundendienstleistungen verwendet.

Widerspruch gegen eine Anmeldung, die von einem Vertreter ohne Zustimmung des Markeninhabers im eigenen Namen eingereicht wurde

Die Beschwerdekammern hatten zum ersten Mal über einen Widerspruch zu entscheiden, der gegen eine Anmeldung gerichtet war, die ein treuwidrig handelnder Vertreter ohne Zustimmung des Markeninhabers im eigenen Namen eingereicht hatte. Die Kammern hoben hervor, dass die Zustimmung des Markeninhabers deutlich und unmissverständlich formuliert sein muss. Die bloße

Behauptung des Vertreters, er habe seine Investitionen in die Verkaufsförderung der Marke schützen müssen, reicht nicht aus, um die fehlende Zustimmung des Markeninhabers zu rechtfertigen [GORDON and SMITH (Bildm.)].

RELATIVE NICHTIGKEITSGRÜNDE

Das Amt hat zum ersten Mal eine Gemeinschaftsmarke für nichtig erklärt, die mit einem nach nationalem Recht geschützten älteren Namensrecht kollidierte. Francisco Montesinos Gil, der in Geschäftskreisen und in der Mode unter dem Namen „Francis Montesinos“ bekannt ist, hat die Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke Francis Montesinos (Bildmarke) erwirkt, da er nach spanischem Recht die Benutzung dieser Marke untersagen kann.

KLÄRUNG VON VERFAHRENSFRAGEN

In der Rechtssache Kleencare/Carclin entschied das Gericht erster Instanz, dass der Grundsatz der „funktionalen Kontinuität“ zwischen den Prüfern des HABM und den Beschwerdekammern auch für Inter-partes-Verfahren gilt, und zog daraus zweierlei Konsequenzen. Erstens muss die Begründung einer Widerspruchs- oder Nichtigkeitsentscheidung von der Beschwerdekammer umfassend geprüft werden, wobei die erneute Prüfung der angefochtenen Entscheidung nicht auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe beschränkt werden darf. Zweitens kommt es für die Beurteilung des Gegenstands der Beschwerde in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf den Zeitpunkt an, in dem über die Beschwerde entschieden wird, und nicht auf den Zeitpunkt, in dem die angefochtene Widerspruchs- oder Nichtigkeitsentscheidung getroffen wurde. Folglich hat die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu stützen, die entweder im Ausgangsverfahren oder – vorbehaltlich der Beachtung von Ausschlussfristen – im Beschwerdeverfahren vorgebracht wurden. Wenn die Beschwerdekammer neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen will, muss sie den Parteien bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens mitteilen, dass sie diese Tatsachen oder Beweismittel, obwohl sie verspätet vorgebracht wurden, als statthaft betrachtet und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen wird, damit die Verfahrensbeteiligten von ihrem Recht auf Verteidigung umfassend Gebrauch machen können (Rechtssache Cocoon/Silk Cocoon).

Mehr Möglichkeiten

26

EINE ZUSÄTZLICHE AUFGABE: EINTRAGUNG VON GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERN

Seit 2003 ist das HABM auch für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern zuständig. Im Januar 2003 konnten die ersten Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingereicht werden. Die ersten Eintragungen erfolgten zum 1. April. An diesem Tag wurde auch das erste Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf der Website des HABM veröffentlicht. Damit veröffentlichte das Amt zum ersten Mal eine seiner amtlichen Mitteilungen ausschließlich in elektronischer Form.

EINE ERSTE BILANZ

Für 2003 kann insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden. Die Möglichkeit der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters fand sowohl bei den Anmeldern als auch bei den Patentanwälten großen Anklang. Im Jahr 2003 wurden beim HABM 10 691 Anmeldungen eingereicht; 37 084 Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurden bearbeitet.

WENN AUS PLÄNEN WIRKLICHKEIT WIRD

Alle Vorbereitungen hatten zum Ziel, bis zum 1. April ein funktionsfähiges System zu schaffen. Die Anfangsschwierigkeiten (zum Beispiel verspätete Zustellung von Empfangsbestätigungen) waren rasch überwunden, und das erste Jahr kann insgesamt als Erfolg gewertet werden.

Zudem werden die Anmelder sich an den praktischen Umgang mit dem System gewöhnen. Die Veröffentlichung von Prüfungsrichtlinien wird dazu beitragen, die Anzahl der Beanstandungen zu reduzieren und die Bearbeitungszeiten mit den vom Amt gesteckten Zielen in Einklang zu bringen.

27



EIN MODERNES SYSTEM: VERÖFFENTLICHUNG, ELEKTRONISCHE ANMELDUNG UND EUROLOCARNO

Die Veröffentlichung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege. Im Jahr 2003 erschienen 40 Online-Ausgaben des Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster in den Formaten PDF und HTML. Darin wurden 22 154 Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht.

Seit dem 30. Juni 2003 können Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch elektronisch eingereicht werden. Dabei erhalten die Anmelder unmittelbar nach Absendung ihrer Anmeldung eine automatische Empfangsbestätigung. Außerdem bietet die elektronische Einreichung dem Anmelder die Gewissheit, dass die Anmeldung den drei Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetags entspricht.

Die Datenbank EUROLOCARNO für die Klassifikation von Geschmacksmustern enthält derzeit über 5 600 Erzeugnisangaben in elf Sprachen (dies entspricht insgesamt 60 000 Einträgen). Diese Datenbank, die beträchtliche Investitionen seitens des HABM erforderte, stellt ein zentrales Hilfsmittel des Gemeinschaftsgeschmacksmustersystems dar, weil sie die Übersetzung der in der Anmeldung angegebenen Erzeugnisse erleichtert.

Mit Hilfe von Online-Recherchen in dieser Datenbank können die Anmelder die Begriffe finden, die ihrer gewünschten Angabe am nächsten kommen.

Vor der EU-Erweiterung wurde diese Datenbank in die neuen Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt.

Das Amt denkt über seine künftige Rolle in der internationalen Designbranche nach.

DIE SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE UND DIE USERS' GROUP

Im Rahmen der im Juni 2002 eingesetzten Sachverständigengruppe wurden mehrere Projekte auf den Weg gebracht:

- > Informationsveranstaltungen über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die insbesondere an Studenten aus den Bereichen Design und Design-Management gerichtet waren
- > Durchführung einer Umfrage bei den Nutzern
- > Durchführung einer Forschungsarbeit über finanzielle Instrumente, anhand derer die Wirtschaftlichkeit von Design-Investitionen genau festgestellt werden kann.

Alle genannten Projekte sind mittel- und langfristig angelegt. Das Amt stellt in diesem Zusammenhang Überlegungen zu seiner zukünftigen Rolle in der internationalen Designbranche an.

Die unter der Bezeichnung OAMI USERS' GROUP bekannte Nutzergruppe wurde durch Vertreter der Designbranche verstärkt (ICOGRADA, ICSID, BEDA). Die nutzerorientierte Öffentlichkeitsarbeit steht noch ganz am Anfang, da das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bei den Designern noch nicht sehr bekannt ist.

DAS SYSTEM DES GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS UND DIE ERWEITERUNG DER EU

Für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt wie bei Gemeinschaftsmarken das Prinzip der automatischen Erstreckung. Auf dieses Prinzip wurde auch im Beitrittsvertrag Bezug genommen (neuer Artikel 110a der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Die automatische Erstreckung ist mit keinerlei zusätzlichen Kosten für die Anmelder oder Inhaber von Geschmacksmustern verbunden. Dies gilt sowohl für vor dem Tag des Beitritts angemeldete oder eingetragene Geschmacksmuster als auch für Anmeldungen, die nach dem 1. Mai 2004 eingereicht werden.

Intensivere Beziehungen

Das wichtigste Ziel des HABM im Bereich der Außenbeziehungen besteht darin, dass das Amt in der ganzen Welt für die Qualität, Beständigkeit und geringen Kosten seiner Leistungen Anerkennung findet. Die Verbreitung dieses Images stützt sich auf drei Eckpfeiler: die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des HABM, die technische Zusammenarbeit und die Kontakte zu den Institutionen.

Das HABM, seine Werte und seine Leistungen in der Öffentlichkeit besser vermitteln

Eine beständige und effiziente Politik ist untrennbar mit der Formulierung von Zielen in diesem Bereich verbunden. Ziel des HABM ist es, ein enges Netzwerk mit Organisationen zu knüpfen, die an der Verbreitung von Informationen über Gemeinschaftsmarken- und Geschmacksmustern interessiert sind. So hat das Amt in den Ländern, die über ein bedeutendes Anmeldepotenzial verfügen, Kontakte zu Handelskammern, Exportförderungsorganisationen, Messeveranstaltern usw. geknüpft.

Ziel dieses Netzwerkes ist insbesondere die Verbreitung von Informationen über das HABM und seine Tätigkeit. Dies geschah auf verschiedene Weise, angefangen von der Veröffentlichung von Artikeln über Konferenzen bis hin zur Teilnahme an Messen.

In Europa richtete das HABM Seminare für Patentanwälte und Unternehmer aus – in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Portugal, der Schweiz, Island, Norwegen, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Bulgarien, der Türkei, Rumänien, Zypern und Polen – und war auf Messen und Großveranstaltungen wie der „Hannover-Messe“, den „4èmes Rencontres Internationales de la Propriété Industrielle“ in Paris, dem „Salon International des Inventions, des Techniques et Produits nouveaux“ in Genf oder der „Patinova“ in Luxemburg vertreten.





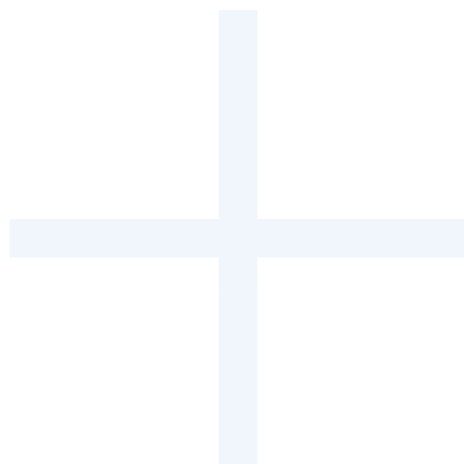
Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Umsetzung von Aktivitäten außerhalb Europas mit den Ländern, die die meisten Anmeldungen einreichen. So wurden insbesondere Kontakte mit Organisationen geknüpft, die ein starkes Interesse an der Verbreitung von Informationen über die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster haben. Ein herausragendes Beispiel sind die Kontakte zum „US Commercial Service“. Außerdem nahm das HABM an Konferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Dallas, New York, Chicago) teil. Auch in Singapur, Japan, Südkorea, Kanada, Südafrika und Taiwan wurden Informationsveranstaltungen über das Amt durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Pflege und Verarbeitung der erfassten Daten ergriffen. In diesem Zusammenhang wurde eine zentrale Beschwerdestelle eingerichtet, die auf der Ebene der Außenbeziehungen angesiedelt ist.

Es wurden ebenfalls zahlreiche Bemühungen zur Förderung des neuen Systems der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster unternommen. Das HABM nahm an einer Reihe wichtiger Seminare und Konferenzen in Ländern teil, in denen auf nationaler Ebene eine große Zahl an Geschmacksmustern angemeldet werden, so zum Beispiel Italien, Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten, Japan, Singapur und Taiwan. Um die Kontinuität und Kohärenz seiner Tätigkeit zu gewährleisten, hat das HABM eine Partnerschaftvereinbarung mit zwei wichtigen Organisationen unterzeichnet: mit dem „Bureau Européen des Associations de Designers“ (BEDA) und dem „International Council of Societies of Industrial Design“ (ICSID).

Zusammenarbeit heißt Erfahrungsaustausch und Harmonisierung der Praktiken

Die Kooperationsstrategie des HABM basiert auf zwei Säulen: der bilateralen Zusammenarbeit und der Durchführung von technischen Hilfsprogrammen, die von der Europäischen Kommission finanziert werden.



Das neue System der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurde durch umfangreiche Fördermaßnahmen unterstützt.

Bilaterale Zusammenarbeit

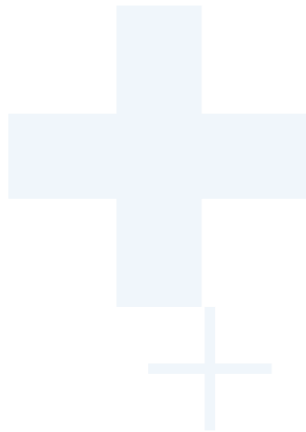
Die bilaterale Zusammenarbeit trägt zur Harmonisierung der Praktiken der nationalen Ämtern bei.

Auf europäischer Ebene fanden drei Verbindungstreffen statt (eines zu rechtlichen Fragen, eines zu Fragen der Informationstechnologie und das dritte zum Thema Geschmacksmuster). Diese Treffen bilden ein Forum, das den Ämtern der Mitgliedstaaten, der Kandidatenländer und der EFTA-Staaten, aber auch der WIPO und der EPO die Gelegenheit zum kontinuierlichen Meinungsaustausch bietet. Eine wichtige Initiative im Jahr 2003 war die Harmonisierung der XML-Standards. Diese Initiative fand ihren Ausdruck in der Gründung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die ihre Ergebnisse 2004 vorstellen wird.

Ein im Oktober in Alicante veranstalteter Workshop, an dem die Mehrzahl der nationalen Ämter der Mitgliedstaaten sowie der EFTA-Staaten teilnahm, bot ebenfalls Gelegenheit für einen direkten Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfern über die jeweilige Praxis bei der Prüfung der absoluten und relativen Eintragungshindernisse.

Die technische Zusammenarbeit mit dem Schweizer Amt wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt und anlässlich eines Treffens der Direktoren, die im Juni in Alicante stattfand, bekräftigt.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union organisierte das HABM im Jahr 2003, dem letzten Jahr vor dem Beitritt von zehn der dreizehn Kandidatenländer, eine zweitägige Konferenz in Budapest, an der Vertreter aus dem Bereich Marken und Muster teilnahmen, um die rechtlichen Auswirkungen der Erweiterung in diesem Bereich zu erörtern (EU TM&D Forum). Im März lud das HABM Markenprüfer aus den Kandidatenländern zu einem Workshop über absolute Eintragungshindernisse und die Klassifikation von Nizza nach Alicante ein. Im Rahmen der von der Europäischen Kommission finanzierten Sonderprogramme für Polen und die Türkei organisierte das HABM Schulungen



für polnische Zollbeamte und Richter und türkische Richter zu Fragen der Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. An der Durchführung dieser Programme waren auch das spanische Patent- und Markenamt und das Europäische Patentamt (EPO) beteiligt.

Auf internationaler Ebene setzte das HABM seine Zusammenarbeit mit dem mexikanischen Institut für gewerbliches Eigentum (IMPI) fort. Auch die Treffen der Prüfer mit den japanischen und südkoreanischen Ämtern wurden fortgeführt.

Zudem fand ein erster Besuch von Vertretern des taiwanesischen Markenamts statt, um Kontakte für die technische Zusammenarbeit aufzunehmen, wie sie im Rahmen eines 1999 unterzeichneten Abkommens vereinbart worden waren.

Das jährliche trilaterale Treffen des HABM und der Patentämter der USA und Japans fand Ende Mai in Tokio statt. Im Mittelpunkt der Gespräche stand dabei die Fortsetzung der Harmonisierung der Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen mit dem Ziel, eine zentrale Datenbank und Standards für die Datenübertragung auf den Weg zu bringen.

Technische Hilfsprogramme

Das HABM legte drei technische Hilfsprogramme auf, die von der Europäischen Kommission finanziert werden. Die weltweite Leitung der Projekte wurde dem Europäischen Patentamt übertragen, wobei das HABM für den Bereich Marken und Geschmacksmuster zuständig ist.

Das erste Programm, das im Jahr 2002 für eine Dauer von 18 Monaten mit China angelaufen war, wurde auf Empfehlung der Europäischen Kommission wegen der Lungenkrankheit SARS für drei Monate ausgesetzt. Dieses Programm deckt einen Großteil der Bereiche Verwaltung der Marken und geografische Herkunftsbezeichnungen ab. Im Sommer des Berichtjahres wurde das Programm wieder aufgenommen.

Die Durchführung des Programms ECAP II mit den ASEAN-Mitgliedstaaten wurde fortgesetzt und auf Laos und Kambodscha ausgeweitet.



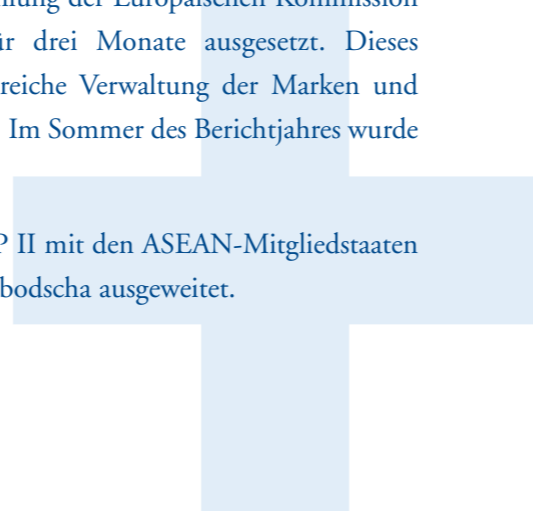
Im September startete das technische Hilfsprogramm CARDS für die Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Kroatien. Dieses auf 3 Jahre ausgelegte Regionalprogramm verfolgt das Ziel, den Schutz des geistigen Eigentums in allen Bereichen (vom Patentrecht bis zum Urheberrecht) zu stärken und ihn mit den Anforderungen des TRIPs-Übereinkommens sowie den entsprechenden europäischen Standards in Einklang zu bringen. In allen an dem Programm teilnehmenden Ländern fanden zum Programmstart verschiedene Aktivitäten statt.

Ausbau der Beziehungen zu den Institutionen

Die Absicht des HABM, seine Beziehungen zu den Institutionen zu intensivieren, fand ihren Ausdruck in der Eröffnung eines Verbindungsbüros am 26. März 2003 in Brüssel. Aufgabe dieses im Zentrum des Europaviertels gelegenen Büros ist es, enge Kontakte mit allen in Brüssel ansässigen oder vertretenen Einrichtungen zu unterhalten, zum Beispiel mit den Institutionen der Europäischen Union, Vertretungen der Mitgliedstaaten, anderen Agenturen, Wirtschaftsverbänden und der europäischen Presse. Dank des Verbindungsbüros konnte das HABM im Berichtsjahr insbesondere die Entwicklung von zwei zentralen Angelegenheiten aus nächster Nähe verfolgen, die für die Zukunft des Amtes von zentraler Bedeutung sind: die Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll.

Die Intensivierung der Beziehungen zwischen dem HABM und den Institutionen der EU zeigt sich in den Kontakten mit hochrangigen Vertretern dieser Institutionen. So konnte das HABM im Jahr 2003 den Präsidenten des Gerichts erster Instanz, Bo Vesterdorf, den Generaldirektor der Generaldirektion „Binnenmarkt“, Alexander Schaub, sowie Ioannis Sarmas begrüßen, der als Mitglied des Rechnungshofs für die Prüfung der dezentralen Einrichtungen zuständig ist.

Im Jahr 2003 fand in Alicante außerdem das dritte Symposium der europäischen Richter im Markenbereich statt. Mehr als 75 Richter des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz, aus den



Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern konnten hier ihre Erfahrungen über die Anwendung des Markenrechts austauschen und leisteten damit einen Beitrag zur Harmonisierung der Verfahrenspraxis. Erstmals wurden auch Vertreter aus der Wirtschaft zu den Gesprächen eingeladen.

Auch die direkten Beziehungen des HABM zu den staatlichen Organisationen aus dem Bereich des geistigen Eigentums (WIPO, EPO) und zu den nichtstaatlichen Organisationen, die die Nutzer der Gemeinschaftsmarke vertreten, wurden weiter gepflegt. Die letztgenannten Organisationen sind in der Users' Group zusammengelassen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2003 zahlreiche bilaterale Kontakte, insbesondere mit den Organisationen APRAM, AIPLA und ECTA geknüpft. Die Vertreter dieser Organisationen wurden in Alicante zu Gesprächen über die Arbeit des HABM empfangen.

Das HABM hat im Rahmen seiner institutionellen Beziehungen auch an zwei Veranstaltungen im Zusammenhang mit Lateinamerika teilgenommen. Die erste ist das alle zwei Jahre stattfindende ibero-amerikanische Forum zu Innovation, gewerblichem Rechtsschutz und geistigem Eigentum und Entwicklung. In diesem Jahr fand das Forum mit Teilnehmern aus Portugal, Spanien und Lateinamerika im April in Lissabon statt. Das HABM war darüber hinaus auf dem Kongress des interamerikanischen Verbands für geistiges Eigentum (ASIPI) vertreten, der Ende November in Mexiko veranstaltet wurde.

Im Bereich der Beziehungen des Amtes zu seinen Nutzern ist die Teilnahme des HABM an der Jahresversammlung der „International Trademarks Association“ (INTA) Anfang Mai 2003 besonders hervorzuheben. Diese Versammlung, an der 6000 Delegierte teilnahmen, fand erstmalig nicht in Nordamerika, sondern in Amsterdam statt. Sie bot dem HABM Gelegenheit zu direkten Kontakten mit zahlreichen Nutzern und zum weiteren Ausbau seines Bekanntheitsgrads. Mit insgesamt 300 Besuchern, die den Stand während der drei Tage aufsuchten und Redebeiträgen im offiziellen Konferenzprogramm, an runden Tischen und in parallel veranstalteten Seminaren, kann das HABM von einer erfolgreichen Teilnahme sprechen.

Größeres Potenzial



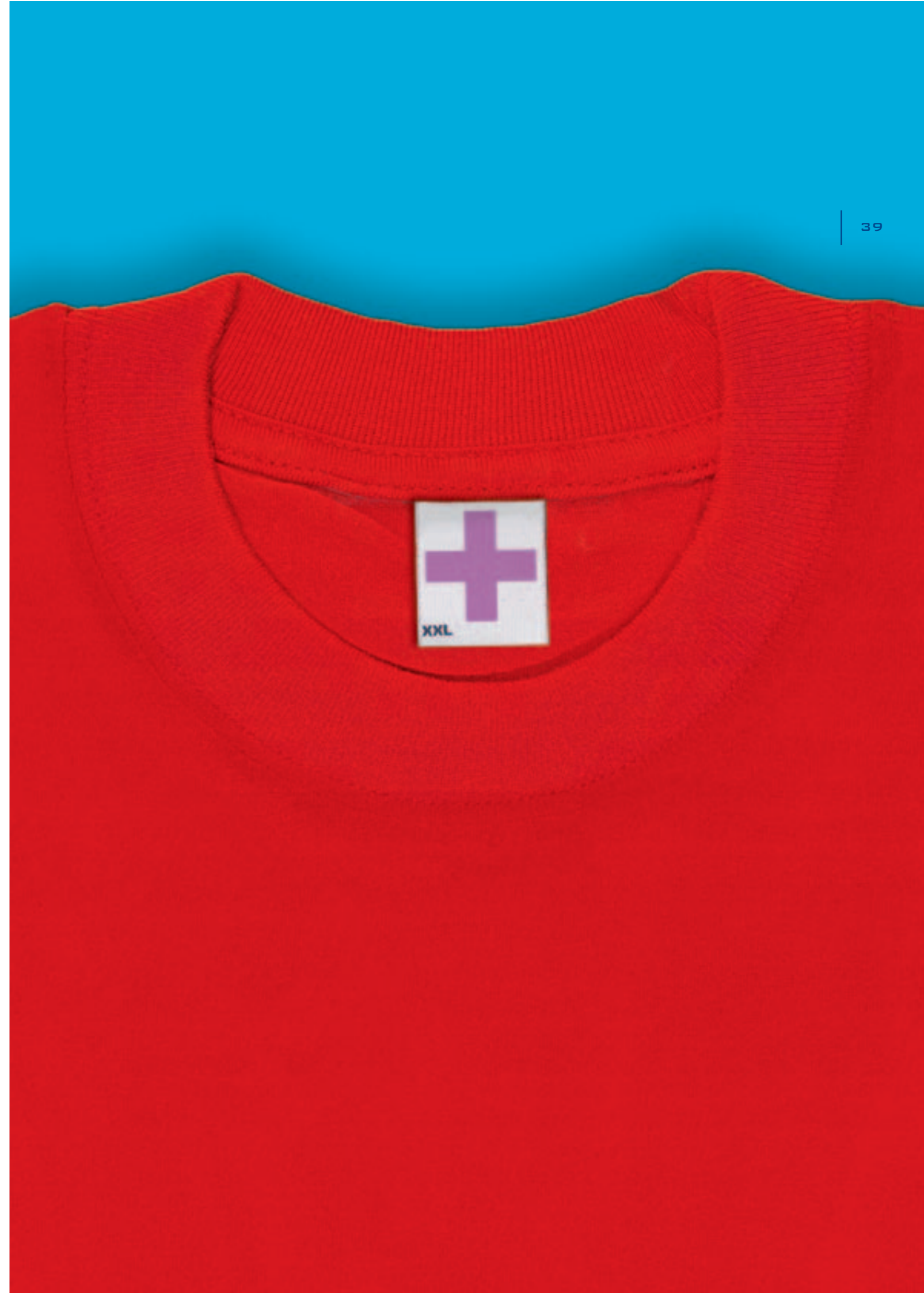
Auch im Jahr 2003 setzte das Amt seine Bemühungen um eine Verbesserung seiner Personalpolitik fort und leitete neue Maßnahmen ein, mit denen die Verwaltung des Amtes und seiner Mitarbeiter optimiert werden soll. Zu den wichtigsten Änderungen dieses Jahres gehörte die Wiederaufnahme von externen Einstellungen.

Zahlenmäßig konnte das Ausscheiden zahlreicher Mitarbeiter aus dem Jahr 2002 durch die Einstellung von Bediensteten auf Zeit aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und abgeordnete Sachverständige aus nationalen Ämtern kompensiert werden. Ende 2003 beschäftigte das Amt 661 Beamte, Bedienstete auf Zeit und nationale Sachverständige. Im ersten Quartal 2004 ist zum ersten Mal seit Jahren mit einem Beschäftigungsniveau von 97 % des Stellenplans zu rechnen.

Ende 2003 waren im Amt über 20 neue Kollegen aus den neuen Mitgliedstaaten sowie sechs neue nationale Sachverständige beschäftigt. Diese kommen aus den Ämtern in den Niederlanden, Dänemark, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz. Die Einstellung von fünf weiteren nationalen Sachverständigen (aus Deutschland und Norwegen) ist für Anfang 2004 vorgesehen.

In Bezug auf die Personalpolitik setzte das Amt seine Maßnahmen zur Anpassung seiner Beschäftigtenzahl und der angebotenen Vertragsbedingungen an die veränderten Rahmenbedingungen fort (Anzahl der Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken und -geschmacksmustern, Erweiterung, Auswirkungen des Beitritts der EG zum Madrider Protokoll, Integration der neuen Technologie und Arbeitsmethoden usw.).

Im Bereich der Fortbildung war das Jahr 2003 ein Jahr der Stabilisierung und Konsolidierung. Die dafür bereitgestellten Mittel entsprachen denen des Vorjahres, d. h. jedem Mitarbeiter wurden durchschnittlich 12 Ausbildungstage



im Jahr gewährt. Durch den Ausbau des Fortbildungsangebots im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sowie durch maßgeschneiderte Kurse, die Erhöhung der Anzahl der EDV-Lehrgänge und einer bedarfsorientierten Ausrichtung der Sprachkurse konnte das Fortbildungsangebot insgesamt verbessert werden.

Im Bereich Laufbahnentwicklung war das Jahr 2003 durch die Einführung des neuen Beurteilungssystems und einer Änderung der Beförderungspolitik geprägt. Insgesamt wurden bereits 600 Laufbahnbeurteilungen nach dem neuen Beurteilungssystem durchgeführt, bei dem das persönliche Gespräch und die Festlegung individueller Ziele einen breiteren Raum einnehmen als früher. Natürlich ging die Einführung dieser Neuerungen nicht ohne die üblichen Spannungen vonstatten. Mithilfe des neuen Beurteilungssystems war es möglich, die für die Stellenplatzbeschreibungen des Amtes notwendigen Informationen zu erfassen, so dass der Stellenplan des Amtes bald fertig gestellt sein wird. Zudem hat die große Mehrheit der Mitarbeiter die Gelegenheit ergriffen, anlässlich der im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Gespräche mit ihren Vorgesetzten auch Arbeitsziele festzulegen.

Die Haushaltszuständigkeit im Bereich Dienstreisen wurde im Berichtsjahr dezentralisiert, indem jeder Abteilung ein eigenes Budget für Dienstreisen zugewiesen wurde.

Im Bereich Sicherheit, Ergonomie und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde ein System zur Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz eingeführt. Dieses System entspricht den einschlägigen spanischen Vorschriften und berücksichtigt die internationalen Standards. Vorrangiges Ziel dieses Systems ist die Einbeziehung präventiver Maßnahmen in die Arbeitsabläufe des Amtes, um der neuen Politik des HABM zur Risikoprävention am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen.

Im sozialen Bereich traf das Amt mit der Europäischen Schule von Alicante eine Vereinbarung über die außerschulische Betreuung der Kinder von HABM-Mitarbeitern. Für Betreuungseinrichtungen für Kinder unter vier Jahren wurde im Jahr 2003 in Erwartung neuer Bestimmungen für die finanzielle Unterstützung von Schulen ein neues Bezuschussungssystem eingeführt.

Das Jahr 2003 war von der Einführung des neuen Beurteilungssystems und einer Änderung der Beförderungspolitik geprägt.

Im Jahr 2003 wurden darüber hinaus entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um alle Bediensteten des Amtes auf die tief greifenden Änderungen vorzubereiten, die die Reform des europäischen Beamtenstatuts nach sich ziehen wird. Diese Reform, die Rechte und Pflichten ebenso betrifft wie Fragen der Bezüge und der Laufbahnentwicklung, soll am 1. Mai 2004 in Kraft treten.

Näher an unseren Kunden

42 | QUALITÄT UND LEISTUNG

Im Bereich der Qualitätssicherung wurden mit der internen Beratung und dem internen Audit zwei wichtige neue Instrumente eingeführt. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Projekten in Angriff genommen, von denen positive Impulse auf die Arbeit des Amtes ausgehen werden.

INTERNE BERATUNG

Dieses neue Instrument setzt den Erwerb neuer Kompetenzen im Bereich der Aufgabenanalyse voraus. Daher erhielten die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter eine intensive Schulung.

Die Aufgabenanalyse ist ein zentrales Element für die Beratung im Bereich der Arbeitsprozesse. Mit Hilfe ausgefeilter Verfahren und Techniken können die Arbeitsmethoden beschrieben und erklärt werden. Nachdem die Arbeitsprozesse genau analysiert wurden, können Empfehlungen für ihre Vereinfachung und Effizienzsteigerung gegeben werden.

Die Charta der Dienststelle, das zentrale Dokument mit Angaben der Ressourcen, des Zeitplans, der verfolgten Ziele und angewandten Methodik gewährleistet, dass das gesamte Projekt klar definiert wird und bei den Beteiligten Einvernehmen über die weitere Ausrichtung und die anvisierten Leistungen besteht.

43



Die interne Beratung erfolgt auf Ersuchen der Funktionsbereiche; im Jahr 2003 wurden die folgenden Projekte durchgeführt:

- > Analyse des Anmeldeverfahrens für Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- > Bewertung der Arbeitsbelastung der Hauptabteilung „Marken“
- > Arbeitsabläufe der Geschäftsstelle der Beschwerdekammern
- > SAP HR – Interne Mobilität und Stellendiagramm
- > Vereinfachung des Anmeldeverfahrens der Hauptabteilung Marken- und Musterverwaltung
- > Vereinfachung des Verfahrens für sonstige Eintragungen

INTERNES AUDIT

Im Jahr 2003 wurde – wie in der geänderten Fassung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und der neuen Finanzordnung vorgesehen – das interne Audit eingeführt.

In der ersten Phase ging es daher vor allem um die Vorbereitung: Die anzuwendende Methodik wurde bestimmt und das mit dieser Aufgabe betraute Team erhielt professionelle Unterstützung durch Experten im Bereich des internen Audits. Die Haushaltsordnung sieht vor, dass das Interne Audit internationalen Standards genügen muss. Das HABM wird folglich die vom Institut für Interne Revision (IIA) vorgesehenen Methoden anwenden.

Zwischen September und Dezember 2003 wurden vier verschiedene Tätigkeitsfelder des HABM überprüft: Haushaltsvollzug, Projektmanagement, E-Mail-Versand und Sicherheit.

Die 2002 durchgeführten Benchmarking-Maßnahmen waren außerordentlich erfolgreich.

BENCHMARKING

Die im Jahr 2002 durchgeführte Erprobung des Benchmarking war außerordentlich erfolgreich. Das Benchmarking soll dauerhaft etabliert werden, ist jedoch nicht auf den Vergleich der markenbezogenen Aktivitäten beschränkt. Es wurde auf alle relevanten Bereiche ausgedehnt. Die Abteilungen können die Durchführung eines Leistungs-Benchmarking beantragen, anhand dessen Vergleichsdaten und beispielhafte Verfahren ermittelt werden sollen. Das Benchmarking kann für die unterschiedlichsten Bereiche angewandt werden, angefangen von Gebühren über Humanressourcen bis zur Informationstechnologie. Zu unseren Partnern gehören bei diesem Projekt nicht nur die Ämter für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern auch Unternehmen aus der Privatwirtschaft, die in bestimmten Bereichen bewährte Verfahren anwenden.

TELEARBEIT

Zur Beurteilung der Durchführbarkeit der Telearbeit im Amt wurde im Oktober 2003 ein Pilotprojekt gestartet, um zu ermitteln, welche technischen Probleme zu überwinden und welche Änderungen erforderlich sind. Um entscheiden zu können, ob die Telearbeit im HABM in größerem Umfang eingeführt werden soll, müssen auf diesem Gebiet zunächst einige Erfahrungswerte gesammelt werden.

Zunächst wurde im Amt eine virtuelle Telearbeitsumgebung geschaffen, in der zehn Freiwillige die vorhandene Technologie sechs Monate lang testen sollten.

Die beiden Hauptabteilungen Marken und Marken- und Musterverwaltung wurden ausgewählt, da die Tätigkeiten in diesen Abteilungen ohne Computerunterstützung nicht durchzuführen sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Telearbeit bei positivem Testausgang lediglich auf diese Hauptabteilungen beschränkt wird. Nach Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojekts müssen vor der endgültigen Entscheidung die administrativen Aspekte eingehender untersucht werden.

Mehr Interaktivität

46

TECHNOLOGIE

Im Bereich der Informationstechnologie konzentrierte sich die Aufmerksamkeit des Amtes im Berichtsjahr auf drei Projekte: die Vorbereitung auf die Erweiterung, die Umstellung auf das neue Betriebssystem Windows XP und E-Business.

Die beiden ersten Projekte hatten erhebliche Auswirkungen auf die vom Amt eingesetzten Computersysteme. Es musste insbesondere sichergestellt werden, dass diese Systeme mit dem neuen Betriebssystem kompatibel sind und die neuen Sprachen der Europäischen Union unterstützen.

DAS AMT ONLINE (E-BUSINESS-PROJEKT)

Das HABM verfolgt mit dem E-Business-Projekt das Ziel, seine Dienstleistungen zu verbessern und seinen Nutzern die Möglichkeit zur direkten online-Kommunikation mit dem Amt zu geben. Dieses Projekt kann um ein breites Spektrum neuer Dienstleistungen erweitert werden:

- > direkter Zugriff auf die Klassifizierungsinstrumente, damit die Nutzer die gewünschten Waren und Dienstleistungen direkt auswählen und automatisch in ihre Gemeinschaftsmarkenmeldung aufnehmen können
- > unmittelbare Übertragung der Anmeldeummer und der Empfangsbestätigung an die Kunden, wenn die Anmeldung per Internet eingereicht wird
- > Schaffung einer Kommunikationsverbindung, über die die Nutzer von der Einreichung ihrer Anmeldung bis zu ihrer Veröffentlichung online mit dem Amt kommunizieren können
- > Online-Abbuchung von Gebühren
- > Online-Banking
- > Online-Zugriff auf die Anmeldeakte mit der Möglichkeit, den Bearbeitungsstand der Anmeldung zu verfolgen und die Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adresse des zuständigen Sachbearbeiters abzurufen und mit ihm auf diesem Wege Kontakt aufzunehmen

47



- > Online-Zugriff der Nutzer auf alle aktuell verfügbaren Daten gemäß Artikel 83 und 84 GMV und Artikel 72 und 74 GGV unter Einhaltung des Datenschutzes
- > Online-Abfrage des eigenen Kontostands

Für die Entwicklung der entsprechenden Systeme wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Die ersten Leistungen sollen bereits im Jahr 2004 funktionsfähig sein.

DIE ELEKTRONISCHE ANMELDUNG

Seit 2002 können Gemeinschaftsmarken elektronisch angemeldet werden. Zu Beginn wurden ungefähr 10 % aller Anmeldungen elektronisch eingereicht. Im Jahr 2003 erhöhte sich dieser Anteil und stieg bis zum Ende des Jahres auf nahezu 20 % an.

Seit 2003 können auch Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf elektronischem Weg angemeldet werden. Allerdings werden weit weniger Gemeinschaftsgeschmacksmuster elektronisch angemeldet als Gemeinschaftsmarken.

Die elektronische Anmeldung besteht aus einem online abrufbaren Formular, mit dem jeweils eine Anmeldung vorgenommen werden kann. Das HABM arbeitet jedoch derzeit an einer B2B-Lösung, mit der Sammelanmeldungen eingereicht werden können. Diese Lösung richtet sich an Nutzer mit großen Anmeldevolumen und stützt sich auf die Nutzung eines XML-Standards für die Datenfernübertragung.

DIE ELEKTRONISCHE VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ZU GEMEINSCHAFTSMARKEN UND GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERN

Das Blatt für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird ausschließlich auf der Website des HABM veröffentlicht. Hierzu gibt es eine Volltext-Suchmaschine. Seit dem Berichtsjahr wird auch das Blatt für Gemeinschaftsmarken nur noch auf der Website des Amtes und nicht mehr in Papierform veröffentlicht.

Für die Verbreitung der Gemeinschaftsmarkendaten wurde ein neues Tool entwickelt: Mit CTM-DOWNLOAD2 können täglich die aktuellen Daten aus der Datenbank für Gemeinschaftsmarken heruntergeladen werden. Das Format

Seit 2003 können auch Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf elektronischem Weg angemeldet werden.

CTM-DOWNLOAD2 unterscheidet sich optisch von CTM-DOWNLOAD und bedeutet dank der einfacheren Aktualisierung und der Bereitstellung zuverlässigerer Daten eine qualitative Verbesserung der erbrachten Leistungen.

UMSTELLUNG BESTIMMTER VERFAHREN DES HABM AUF EDV

Das Einkaufsverfahren

Im Juli 2003 wurde das EDV-gestützte Einkaufsverfahren in Betrieb genommen. Dieses Projekt bedeutet sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht eine echte Herausforderung, bei der folgende Änderungen durchgeführt wurden:

- > Umstellung der Betriebsumgebung der Nutzer: es wurde eine Umstellung von der bisher verwendeten Software Microsoft Access auf das in bestimmter Hinsicht zuverlässigere SAP-System durchgeführt.
- > Bisher basierte die Organisation auf der Verwendung von Dokumenten in Papierform. Nun wurde das System vollständig computerisiert und durch ein elektronisches Dokumentationssystem ergänzt.
- > Dieses EDV-System wurde parallel zur Dezentralisierung der Verfahren in den Abteilungen des Amtes eingeführt.

Gegenwärtig wird dieses neue System mit seinem vollen Funktionsumfang im gesamten Amt verwendet. Bei seiner Einführung wurden neue Spezifikationen formuliert, die in einem Update berücksichtigt werden, das Anfang 2004 in Betrieb genommen werden soll. Ziel dieses Projekts ist es, das Einkaufsverfahren durch Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der verarbeiteten Daten zu optimieren.

Das Humanressourcensystem SAP HR

SAP HR wurde inzwischen für die Personalverwaltung in Betrieb genommen. In der ersten Phase dieses Projekts standen Organisation und Verwaltung der Mitarbeiter im Mittelpunkt. Für die Amtsleitung steht darüber hinaus ein Tool zur Verfügung, mit dem die Leiter der Dienststellen die Daten im Hinblick auf die Stellen und Mitarbeiter in ihrem Bereich abrufen können. Derzeit wird an der Entwicklung von Modulen für die Arbeitsplatzbeschreibung und interne Mobilität gearbeitet.

Mehr Neuentwicklungen

Aufgrund der Reform der Haushaltsordnung der Gemeinschaft mussten auch die Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen des HABM entsprechend angepasst werden. Die dafür erforderlichen Dokumente wurden vom Amt bereits erstellt und vom Haushaltsausschuss verabschiedet.

Eine der Änderungen in der neuen Haushaltsordnung betrifft die Abschaffung des Finanzkontrolleurs, der durch die Einsetzung neuer interner Kontrollinstanzen ersetzt wurde (Interner Prüfer und Finanzverwalter).

Im Haushaltsbereich sind folgende Punkte hervorzuheben:

- > Rechenschaftsberichte über den Haushaltsvollzug sind ab sofort monatlich statt vierteljährlich abzugeben.
- > Der Haushaltsentwurf 2004 wurde vereinfacht.
- > Es wurde eine neue Art des Haushaltsvollzugs nach Aktivitäten für das gesamte Amt eingeführt, die in den kommenden beiden Jahren weiterentwickelt werden soll. Die ersten Ergebnisse sind jedenfalls bereits in der Aufstellung des Tätigkeitsberichts des Amtes erkennbar.

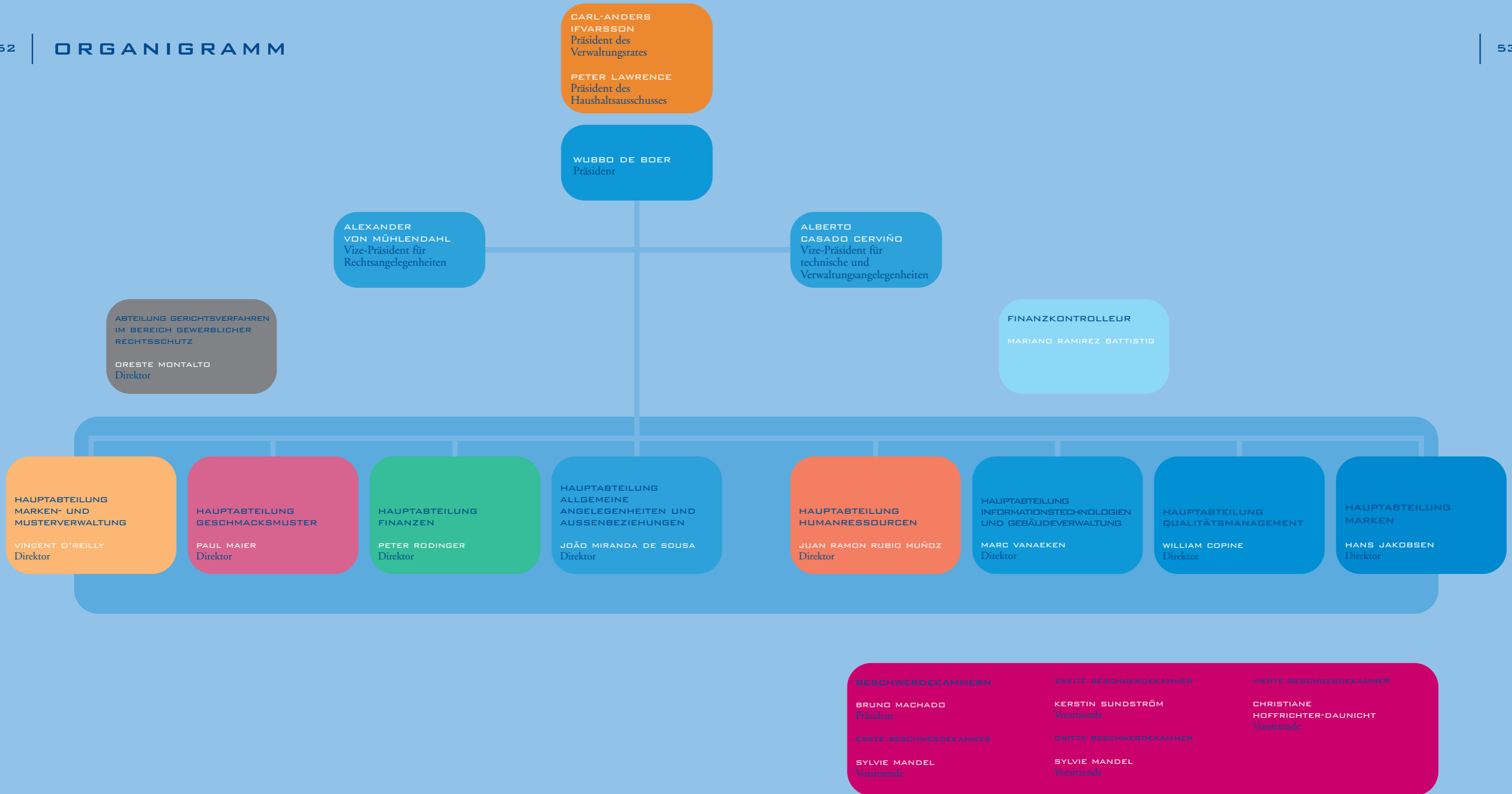
HAUSHALTSVOLLZUG:

EINNAHMEN 2003

Für Gemeinschaftsmarken erhobene Gebühren	100 782 348 €
Für Gemeinschaftsgeschmacksmuster erhobene Gebühren	4 858 832 €
Publikationen	1 231 130 €
Sonstige Leistungen:	183 686 €
Zinsen:	3 460 442 €
INSGESAMT:	110 516 438 €

AUSGABEN 2003

Personalausgaben:	48 584 686 €
Gebäude, IT, Material und sonstige Betriebskosten:	24 257 273 €
Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit:	716 482 €
Ausgaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Gemeinschaftsmarken:	22 640 809 €
Ausgaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern:	41 500 €
INSGESAMT:	96 240 750 €



**ZENTRALBEHÖRDEN FÜR DEN GEWERBLICHEN
RECHTSSCHUTZ DER MITGLIEDSTAATEN**
BELGIQUE / BELGIË

Office de la Propriété industrielle
Administration de la Politique
commerciale
Ministère des Affaires économiques
Boulevard du Roi Albert II, 16
B-1000 Bruxelles

Dienst voor de Industriële Eigendom
Bestuur Handelsbeleid
Ministerie van Economische Zaken
Koning Albert II-laan, 16
B-1000 Brussel

Tel. (32-2) 2 06 41 11
Fax (32-2) 2 06 57 50

[http://mineco.fgov.be/organization_](http://mineco.fgov.be/organization_market/index_fr.htm)
[market/index_nl.htm](http://mineco.fgov.be/organization_market/index_nl.htm)

DANMARK

Patent-og Varemærkestyrelsen
Danish Patent and Trademark Office
Helgeshøj Allé 81
DK-2630 Taastrup

Tel. (45-43) 50 80 00
Fax (45-43) 50 80 01
<http://www.dkpto.dk/>

DEUTSCHLAND

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
D-80331 München

Tel. (49-89) 21 95 0
Fax (49-89) 21 95 22 21
[http://www.patent-und-](http://www.patent-und-markenamt.de/)
[markenamt.de/](http://www.patent-und-markenamt.de/)

ELLAS / ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Αναπτυξης
Γενική Γραμματεία Εμπορίου
Γενική Γραμματεία Εσωτερικών
Εμπορίου
Διεύθυνση Εμπορικής κ'
Βιομηχανικής Ιδιοκτησίας
Πλατεία Κάνιγγος
GR-101 81 ΑΘΗΝΑ

Ministère du Développement
Secrétariat Général du Commerce
Direction Générale du Commerce
Intérieur
Direction de la Propriété
Commerciale et Industrielle
Bureau des Marques
Place de Kanning
GR-101 81 ATHÈNES

Tel. (30-10) 38 43 550
Fax (30-10) 38 21 717
Οργανισμός Βιομηχανικής
Ιδιοκτησίας
Ο.Β.Ι. (Σχέδια και υποδείγματα)
Παντανάσσης 5
15125 – Παράδεισος Αμαρουσίου

Office de la Propriété industrielle
O.B.I.
(Dessins et Modèles)
5, Pantanassis Street
15125 Paradissos Amarousiou

Tel.: 30 210-6183538
Fax: 30 210-6819231
<http://www.obl.gr/>

ESPAÑA

Oficina Española de Patentes y Marcas
Panamá, 1
E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 49 53 00
Fax (34) 913 49 55 97
<http://www.oepm.es/>

FRANCE

Institut National de la Propriété
Industrielle (INPI)
26 bis rue de Saint-Pétersbourg
F-75800 Paris Cedex 08

Tel. (33-1) 53 04 53 04
Fax (33-1) 42 93 59 30
<http://www.inpi.fr/>

IRELAND

Patents Office
Government Buildings
Hebron Road
Kilkenny - IRL

Tel. (353-56) 20 111
Fax (353-56) 20 100
<http://www.patentsoffice.ie>

ITALIA

Ufficio italiano brevetti e marchi
Via Molise, 19
I-00187 Roma

Tel. (390-6) 48 27 188
Fax (390-6) 47 05 30 17
[http://www.european-patent-](http://www.european-patent-office.org/it/)
[office.org/it/](http://www.european-patent-office.org/it/)

LUXEMBOURG

Ministère de l'Economie
Direction de la Propriété
Intellectuelle
19-21, Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
Adresse postale: L-2914
Luxembourg

Tel. (352) 478 4110
Fax (352) 22 26 60
<http://www.etat.lu/EC/>

NEDERLAND

Bureau voor de Industriële Eigendom
Netherlands Industrial Property
Office
P.O. Box 5820
NL- 2280 HV Rijswijk (ZH)

Tel. (31-70) 3 98 66 55
Fax (31-70) 3 90 01 90
<http://bie.minez.nl/>

ÖSTERREICH

Österreichisches Patentamt
Dresdner Strasse 87
A-1200 Wien

Tel. (43-1) 5 34 24 0
Fax (43-1) 5 34 24 520
<http://www.patent.bmw.gv.at/>

PORTUGAL

Instituto Nacional da Propriedade
Industrial (INPI)
Campo das Cebolas
P-1100 Lisboa

Tel. (351-21) 8 81 81 00
Fax (351-21) 8 87 53 08
<http://www.inpi.pt/>

SUOMI / FINLAND

Patentti- ja rekisterihallitus
Patent- och registerstyrelsen
National Board of Patents and
Registration of Finland
Arkadiankatu 6 A
FIN-00100 Helsinki

Tel. (358-9) 693 9500
Fax (358-9) 693 95204
<http://www.prh.fi/>

SVERIGE

Patent- och Registreringsverket
Swedish Patent and Registration
Office
Valhallavägen 136
P.O. Box 5055
S-102 42 Stockholm

Tel. (46-8) 782 25 00
Fax (46-8) 666 02 86
<http://www.prv.se/prveng/front.htm>

UNITED KINGDOM

The Patent Office
Concept House
Tredgar Park
Cardiff Road
Newport
Gwent NP10 899 - GB

Tel. (44-1633) 81 40 00
Fax (44-1633) 81 10 55
<http://www.patent.gov.uk/>

**ZENTRALBEHÖRDEN FÜR DEN GEWERBLICHEN
RECHTSSCHUTZ DER NEUEN MITGLIEDSTAATEN**
ČESKÁ REPUBLIKA

Úřad Průmyslového Vlastnictví
České Republiky
Antonína Cermáka 2a
CZ - 160 68 Praha 6
<http://www.upv.cz/english/index.html/>

EESTI

Eesti Patendiamet
Toompuiestee, 7
EE -15041 Tallinn
<http://www.epa.ee/eng/index.htm>

ΚΥΠΡΟΣ (ΚΥΠΡΟΣ) / ΚΙΒΡΙΣ

Υπουργείο Εμπορίου,
Βιομηχανίας και Τουρισμού
Τμήμα Καταχώρησης Εταιριών
και Πρωτόκολλο Κατάθεσης
Γωνία Λεωφόρος Μαζαρίου
& οδός Καρπενισίου
CY - 1427 Λευκωσία

Ministry of Commerce, Industry
and Tourism
Department of Registrar of
Companies and
Official Receiver
Corner Makarios av. &
Karpennisou str.
CY - 1427 Nicosia
<http://www.pio.gov.cy/drc/index.html/>

LATVIJA

Latvijas Republikas Patentu valde
Citadeles iela 7/70
LV - 1010 Rīga
<http://www.lrpv.lv>

LIETUVA

Lietuvos Respublikos Valstybinis
patentų biuras
Kalvarijų g. 3
LT - 2600 Vilnius
<http://www.is.lt/vpb/engl/>

BENELUX

Benelux-Merkenbureau
Bureau Benelux des Marques
Bordewijklaan 15
NL-2591 XR Den Haag

Tel. (31-70) 3 49 11 11
Fax (31-70) 3 47 57 08
<http://www.bmb-bbm.org/>

Het Benelux-Bureau voor
Tekeningen of Modellen
Bureau Benelux des Dessins ou
Modèles
Bordewijklaan 15
NL-2591 XR La Haye

Tel. +(31.70) .349 11 11
Fax +(31.70) 347 57 08
<http://www.bbtm-bbdtm.org/>

MAGYARORSZÁG

Magyar Szabadalmi Hivatal
Garibaldi utca 2
HU - 1054 Budapest
<http://www.hpo.hu/>

MALTA

Intellectual Property Office
Ministry for Economic Services
Valletta - Lascaris
[http://www.commerce.gov.mt/about_](http://www.commerce.gov.mt/about_ipo.asp/)
[_ipo.asp/](http://www.commerce.gov.mt/about_ipo.asp/)

POLSKA

Urząd Patentowy
Rzeczypospolitej Polskiej
Aleja Niepodległości 188-192
PL - 00-950 Warszawa
<http://www.uprp.pl/>

SLOVENIJA

Ministrstvo za gospodarstvo
Urad Republike Slovenije
za intelektualno lastnino
Kotnikova 6
SI - 1001 Ljubljana
<http://www.uil-sipo.si>

SLOVENSKO

Úrad priemyselného vlastníctva
Slovenskej republiky
Jána Švermu 43
SK - 974 04 Banská Bystrica 4
<http://www.indprop.gov.sk/english/>

ZENTRALBEHÖRDEN FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ DER KANDIDATENLÄNDER

РЕПУБЛИКА БЪЛГАРИЯ / REPUBLIC OF BULGARIA

Патентното Ведомство
52 Б, Др. Г.М. Димитров бул.
BG - 1113 София

Patent Office of the Republic
of Bulgaria
52b, Dr G.M.Dimitrov BLVD.,
BG - 1113 Sofia
<http://www.bpo.bg/>

ROMANIA

Oficiul de Stat pentru Inventii si
Marci
Strada Ion Ghica, Sec. 3
RO - 70018 Bucuresti
[http://www.osim.ro/web/eng/indexe
n.html/](http://www.osim.ro/web/eng/indexe
n.html/)

TÜRKIYE

Türk Patent Enstitüsü
Necatibey caddesi No:49
TR - 06430 Kizilay - Ankara
<http://www.turkpatent.gov.tr/>

INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN, MIT DENEN DAS HABM ZUSAMMENARBEITET

ASSOCIATION DES INDUSTRIES DE MARQUE AIM

Ms Marie Pattullo
Legal Affairs Manager
9 Avenue des Gaulois
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 736 03 05
Fax (32-2) 734 67 02
<http://www.aim.be>
brand@aim.be

ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE AIPPI

General Secretariat
Tödistrasse 16
CH - 8027 Zurich
Switzerland
Tel. (41) 1 280 58 80
Fax (41) 1 280 58 85
<http://www.aippi.org>
mail@aippi.org

BUREAU OF EUROPEAN DESIGNERS ASSOCIATIONS BEDA

C/Diagonal, 452 5º
E-08006 Barcelona
Tel. (34-93) 415 36 55
Fax (34-93) 415 54 19
<http://www.beda.org>
office@beda.org

EUROPEAN FEDERATION OF PHARMACEUTICAL INDUSTRIES AND ASSOCIATIONS EFPIA

Ms Ann Robins
Manager Legal Affairs
Leopold Plaza Building
Rue du Trône 108, boîte 1
B-1050 Bruxelles
Tel. (32-2) 626 25 42
Fax (32-2) 626 25 66
<http://www.efpia.org>
efpia@efpia.org

THE EUROPEAN APPAREL AND TEXTILE ORGANISATION EURATEX

Ms Stéphanie Berre
24, Rue Montoyer, boîte 10
B-1000 Bruxelles
Te. (32-2) 285 48 93
Fax (32-2) 230 60 54
<http://www.euratex.org>
info@euratex.org

FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES MANDATAIRES DE L'INDUSTRIE EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE FEMIPi

M. François Dusolier
c/o Synthélabo
Service des marques
22, avenue Galilée
F-92350 Le-Plessis-Robinson
Tel. (33-1) 53 77 48 73
Fax (33-1) 45 37 59 35
<http://www.femipi.org>
mail@femipi.org

THE EUROPEAN UNION MEMBERS COMMISSION OF FICPI

EUCOF
Mr Helmut Sonn
President of EUCOF
c/o Sonn, Pawloy, Weinziger &
Wolfram
Riemergasse 14
A-1010 Wien
Tel. (43 1) 512 84 05 41
Fax (43 1) 512 84 05 90
sonn@sonn.at

LICENSING EXECUTIVES SOCIETY INTERNATIONAL LES

Mr Jonas Gullikson
Vice-President
c/o Ström & Gullikson AB
P.O. Box 4188
S-20313 Malmö
Tel.: +46 40 75745
Fax: +46 40 23 78 97
<http://www.sg.se>
mail@sg.se

ASSOCIATION OF EUROPEAN TRADE MARK OWNERS

MARQUES
Mr Colin Grimes
Secretary General
840 Melton Road
Thurmaston
Leicester LE4 8BN
UK
Tel.: (44-116) 264 00 80
Fax.: (44-116) 264 01 41
<http://www.marques.org>
info@marques.org
mail@sg.se

CONSEIL EUROPÉEN DE L'INDUSTRIE CHIMIQUE CEFIC

Mr Alain Perroy, President
Mr Jean-Marie Devos, Secretary
General
Mrs Nicole Maréchal, Legal
Counsellor
Avenue E. Van Nieuwenhuysse 4,
boîte 1
B-1160 Bruxelles
Tel. (32-2) 676 72 18
Fax (32-2) 676 73 31

<http://www.cefic.org>
nameofcontact@cefic.be

COMMITTEE OF NATIONAL INSTITUTES OF PATENT AGENTS

CNIPA
Dr Eugen Popp
Secretary General
c/o Meissner, Bolte & Partner
Widenmayerstraße 48
Postfach 860624
D-81633 München
Tel. (49-89) 21 21 860
Fax (49-89) 21 21 86 70

EUROPEAN COMMUNITIES TRADE MARK ASSOCIATION

ECTA
Mr Kaj L. Henriksen
President
ECTA Secretariat
Bisschoppenhoflaan 286, Box 5
B-2100 Deurne-Antwerpen
Tel. (32) 3 326 47 23
Fax (32) 3 326 76 13
<http://www.ecta.org>
ecta@ecta.org

INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE

ICC
Ms Daphné Yong-D'Hervé
Chef de Division
38, cours Albert 1er
F-75008 Paris
Tel. (33-1) 49 53 28 18
Fax (33-1) 49 53 28 35
<http://www.iccwbo.org>
icc@iccwbo.org

INTERNATIONAL COUNCIL OF GRAPHIC DESIGN ASSOCIATION

ICOGRADA
Mr Thierry Van Kerm
Secretariat
P.O. Box 5
Forest 2
B-1190 Bruxelles
Tel. (32-2) 344 58 43
Fax (32-2) 344 71 38
<http://www.icograda.org>
secretariat@icograda.org

INTERNATIONAL COUNCIL OF SOCIETIES OF INDUSTRIAL DESIGN

ICSID
Ms Kaarina Pohto
Secretary General
Erottajankatu 11 A 18
FI-00130 Helsinki
Tel. (358-9) 696 22 90
Fax (358-9) 696 22 910
<http://www.icsid.org>
icsidsec@icsid.org

INTERNATIONAL TRADEMARK ASSOCIATION

INTA
Mr Bruce J. MacPherson
International Manager
1133 Avenue of the Americas
New York, NY 10036-6710
USA
Tel. (1-212) 768 98 87
Fax (1-212) 768 77 96
<http://www.inta.org>
nameofcontact@inta.org

UNION DES CONFÉDÉRATIONS DE L'INDUSTRIE ET DES EMPLOYEURS D'EUROPE

UNICE
Mr Dirk F. Hudig, Secretary
General
Mr Jérôme Chauvin - Legal Adviser
- Company Affairs Department
40 Rue Joseph II, boîte 4
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 237 65 11
Fax (32-2) 231 14 45
<http://www.unice.org>
mail@unice.be

UNION OF EUROPEAN PRACTITIONERS IN INDUSTRIAL PROPERTY

UNION
Mr Philippe Overath
Secretary General
c/o Cabinet Bede
Bd Lambermont, 140
B-1030 Brussels
Tel. (32-2) 779 03 39
Fax (32-2) 772 47 80
union@bede.be

INHALT

ÜBERSICHT	S. 59
ANMELDUNGEN	S. 59
AUFSCHLÜSSELUNG DER ANMELDUNGEN NACH HERKUNFT	S. 60
AUFSCHLÜSSELUNG NACH HERKUNFT	S. 61
AUFSCHLÜSSELUNG NACH KLASSEN - TOP 5	S. 62
WIDERSPRÜCHE	S. 63
WIDERSPRUCHSVERFAHREN	S. 63
NICHTIGKEIT/VERFALL	S. 63
RECHTSMITTEL	S. 64
BESCHWERDEN VOR DEN BESCHWERDEKAMMERN (EX PARTE)	S. 64
BESCHWERDEN VOR DEN BESCHWERDEKAMMERN (INTER PARTES)	S. 65
DURCHSCHNITTLICHE VERFAHRENSDAUER IN 2002 UND 2003 (IN MONATEN)	S. 65
ANMELDUNGEN VON GESCHMACKSMUSTERN IN 2003	S. 66
GESCHMACKSMUSTER 2003	S. 66
ANMELDUNGEN NACH HERKUNFT - TOP 20	S. 67
AUFSCHLÜSSELUNG NACH KLASSEN - TOP 5	S. 67

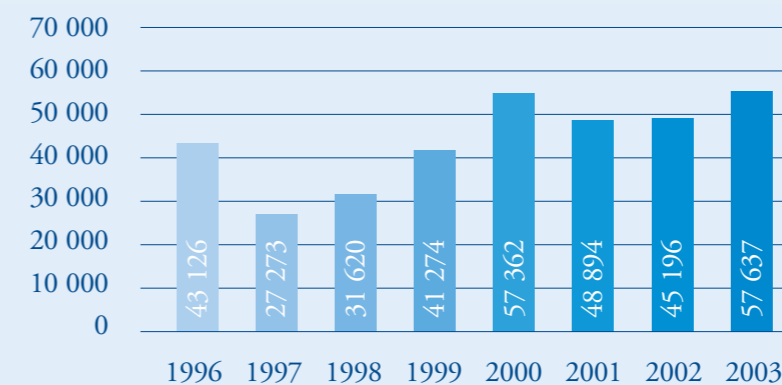
ÜBERSICHT

	INSGESAMT	JAHRES-DURCH-SCHNITT	2003
Gemeinschaftsmarken-anmeldungen	352 382	42 106 (1)	57 637
Eintragungen	202 480	33 523 (2)	34 290
Widersprüche	66 743	11 193 (2)	9 929
Abgeschlossene Widersprüche	49 867	9 505 (3)	9 396
Eingelegte Beschwerden	5 149	1 045 (3)	719
Entscheid. der Beschwerdekammern	4 256	744 (3)	1 160
Klagen zum GeI	276	44 (3)	99
Urteile des GeI	111	16 (3)	47
Rechtsmittel zum EuGH	29	6 (3)	7
Urteile des EuGH	4	1 (3)	2

(Referenzjahre: (1)1996-2002 - (2)1998-2002 - (3)1999-2002)

GEMEINSCHAFTS-MARKENANMELDUNGEN

	DURCHSCHNITT 1996-2002		2003	
	ANZAHL	%	ANZAHL	%
EU-15	26 210	62%	38 125	66%
DRITTLÄNDER	15 897	38%	19 512	34%
INSGESAMT	42 107	100%	57 637	100%

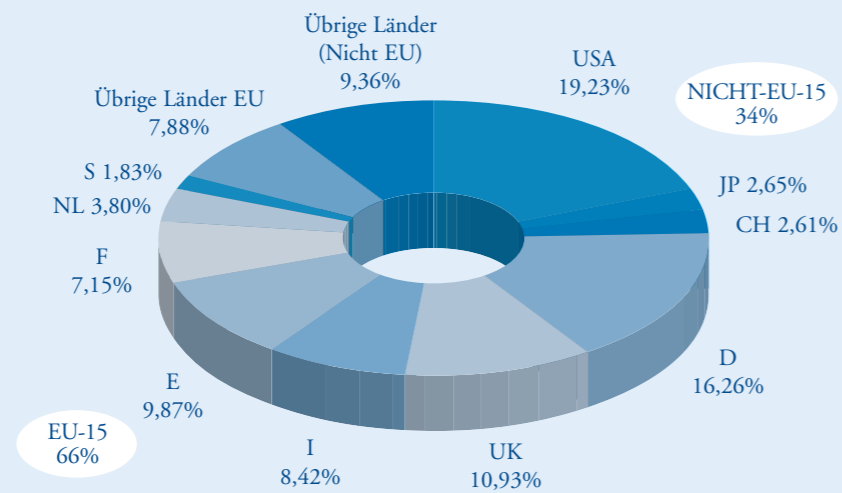


Insgesamt: 352 382
Durchschnitt:
44 000/Jahr

AUFSCHLÜSSELUNG DER ANMELDUNGEN NACH HERKUNFT

LAND	ANMELD. DURCHSCHN. 1996-2002	% WELT 1996-2002	ANMELD. 2003	% WELT 2003
TOP 10				
USA [USA]	10 634	25,25	11 083	19,23
Deutschland [D]	6 955	16,52	9 370	16,26
Ver. Königreich [UK]	5 503	13,07	6 301	10,93
Spanien [E]	2 777	6,60	5 690	9,87
Italien [I]	3 058	7,26	4 855	8,42
Frankreich [F]	2 619	6,22	4 122	7,15
Niederlande [NL]	1 080	2,57	2 191	3,80
Japan [JP]	1 221	2,90	1 530	2,65
Schweiz [CH]	870	2,07	1 505	2,61
Schweden [S]	903	2,14	1 056	1,83
WEITERE LÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION				
Belgien [B]	608	1,44	956	1,66
Dänemark [DK]	664	1,58	896	1,55
Österreich [A]	631	1,50	787	1,37
Portugal [P]	276	0,66	516	0,90
Irland [IRL]	399	0,95	448	0,78
Finnland [FIN]	399	0,95	424	0,74
Luxemburg [L]	217	0,52	259	0,45
Griechenland [EL]	120	0,29	254	0,44
Übrige Länder Nicht EU	3 172	7,53	5 394	9,36
INSGESAMT	42 106	100,00	57 637	100,00

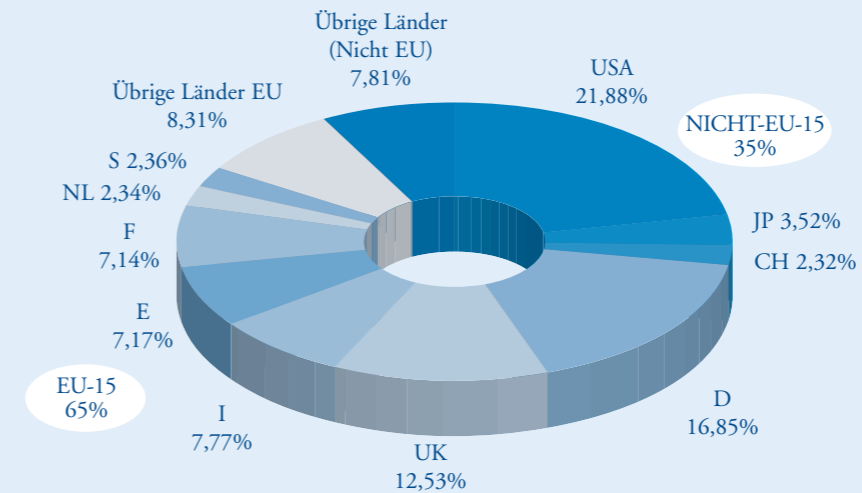
ANMELDUNGEN 2003



AUFSCHLÜSSELUNG NACH HERKUNFT

LAND	EINGETR. MARKEN DURCHSCHN. 1997-2002	% WELT 1996-2002	EINGETR. MARKEN 2003	% WELT 2003
TOP 10				
USA [USA]	7 128	25,43	7 501	21,88
Deutschland [D]	4 708	16,80	5 778	16,85
Ver. Königreich [UK]	3 566	12,72	4 296	12,53
Italien [I]	2 198	7,84	2 666	7,77
Spanien [E]	1 808	6,45	2 457	7,17
Frankreich [F]	1 741	6,21	2 449	7,14
Japan [JP]	835	2,98	1 206	3,52
Schweden [S]	624	2,22	808	2,36
Niederlande [NL]	741	2,64	803	2,34
Schweiz [CH]	604	2,15	796	2,32
WEITERE LÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION				
Dänemark [DK]	422	1,50	718	2,09
Österreich [A]	402	1,43	461	1,34
Belgien [B]	434	1,55	460	1,34
Finnland [FIN]	275	0,98	401	1,17
Irland [IRL]	251	0,90	294	0,86
Portugal [P]	164	0,59	200	0,58
Luxemburg [L]	136	0,49	191	0,56
Griechenland [EL]	62	0,22	126	0,37
Übrige Länder Nicht EU	1 933	6,90	2 679	7,81
INSGESAMT	28 032	100,00	34 290	100,00

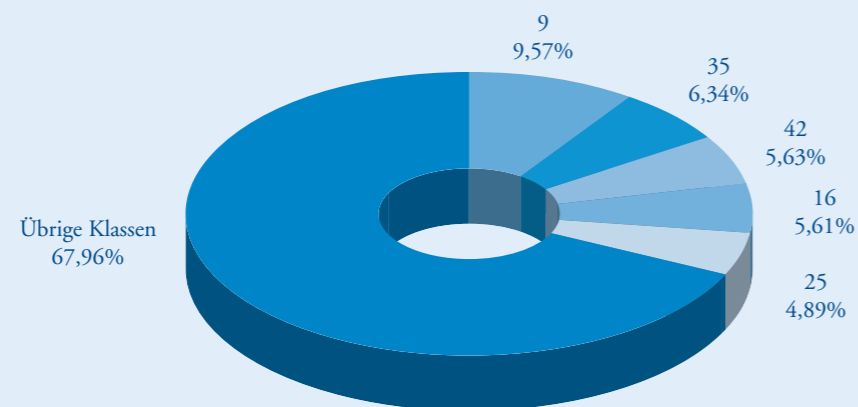
EINGETRAGENE MARKEN 2003



AUFSCHLÜSSELUNG NACH KLASSEN - TOP 5

KLASSE	ANMELD. 2003	% 2003	ANMELD. 1996-2002	% 1996-2002
9	14 499	9,57	92 267	11,90
35	9 617	6,34	49 619	6,40
42	8 531	5,63	72 396	9,34
16	8 503	5,61	51 800	6,68
25	7 412	4,89	35 136	4,53
Übrige Klassen	103 018	67,96	474 094	61,15
INSGESAMT	151 580	100,00	775 312	100,00

ANMELDUNGEN 2003



WIDERSPRÜCHE

	DURCHSCHNITT DER LETZTEN JAHRE	2001-2002
Veröffentlichte Anmeldungen	38 274	39 208
Angefochtene Anmeldungen	7 376	7 729
Widerspruchsquote	19,3%	19,7%

WIDERSPRUCHSVERFAHREN

	DURCHSCHNITT DER LETZTEN JAHRE	2003
Erhobene Widersprüche	11 193	9 929
Abgeschlossene Widersprüche	8 078	9 396
- durch Entscheidung	1 778	2 095
- ohne Entscheidung	5 861	7 301
Anhängige Verfahren		16 876
- davon in „cooling off“ St.		6 725

NICHTIGKEIT/VERFALL

	DURCHSCHNITT DER LETZTEN JAHRE	2003
Eingeleitete Verfahren	104	266
Abgeschlossene Verfahren	44	162
- durch Entscheidung	36	142
- ohne Entscheidung	9	20
Anhängige Verfahren	60	402

RECHTSMITTEL

	2002	2003
Beschwerden vor den Beschwerdekammern	1 016	719
- <i>ex parte</i>	330	198
- <i>inter partes</i>	686	521
Klagen zum GeI	77	99
- <i>ex parte</i>	37	24
- <i>inter partes</i>	40	75
Abgeschlossene Verfahren	26	47
Urteile des GeI	26	24
- bestätigende Entscheidungen	15	19
- teilweise Aufhebungen	9	1
- Unzulässigkeit	2	4
Erledigungen durch Beschluss	0	23
Einlegung von Rechtsmitteln vor dem EuGH	6	7
- <i>ex parte</i>	6	3
- <i>inter partes</i>	0	4
Urteile des EuGH	1	2
- Aufhebungen	0	1
- bestätigende Entscheidungen	1	1

BESCHWERDEN VOR DEN
BESCHWERDEKAMMERN (*ex parte*)

	2002	2003
Eingelegte Beschwerden	330	198
Abgeschlossene Verfahren	434	350
- ohne Entscheidung	60	18
- Abhilfe erteilt	25	4
- Zurücknahmen/Wiedereinsetzung	35	14
- mit Entscheidungen	374	332
- Unzulässigkeit	31	22
- bestätigende Entscheidung	191	212
- Aufhebungen	106	53
- teilweise Aufhebungen	46	45

BESCHWERDEN VOR DEN
BESCHWERDEKAMMERN (*inter partes*)

	2002	2003
Eingelegte Beschwerden	686	521
Abgeschlossene Verfahren	721	810
- ohne Entscheidung	32	28
- Zurücknahmen/Wiedereinsetzung	32	28
- mit Entscheidungen	689	782
- Unzulässigkeit	41	37
- bestätigende Entscheidung	334	416
- Aufhebungen	163	169
- teilweise Aufhebungen	39	57
- Kostenentscheidung nach gütlicher Einigung	112	103

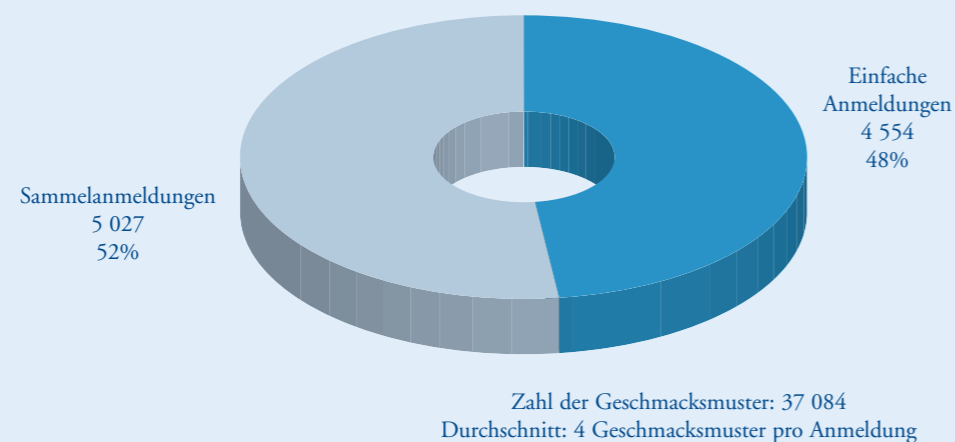
DURCHSCHNITTLICHE
VERFAHRENSDAUER
IN 2002 UND 2003
(IN MONATEN)

	2002	2003
Von Anmeldung bis Veröffentlichung	11,96	12,04
Von Anmeldung bis Eintragung		
- ohne Widerspruch	17,03	18,05
- mit Widerspruch	37,34	38,21

ANMELDUNGEN VON GESCHMACKSMUSTERN - 2003

	ANMELDUNGEN	%
Zahl der Anmeldungen	9 581	100%
Einfache Anmeldungen	4 554	48%
Sammelanmeldungen	5 027	52%

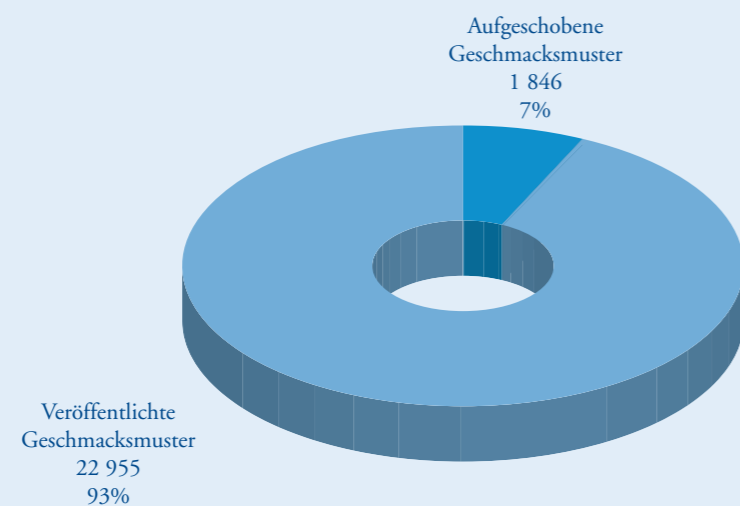
Zahl der Anmeldungen: 9 581



GESCHMACKSMUSTER - 2003

	ANMELDUNGEN	%
Eingetragene Geschmacksmuster	24 801	100%
Veröffentlichte Geschmacksmuster	22 955	93%
Aufgeschobene Geschmacksmuster	1 846	7%
Zurückgezogene Geschmacksmuster	96	

Zahl der eingetragenen Geschmacksmuster: 24 801



ANMELDUNGEN NACH HERKUNFT - TOP 20

NATIONALITÄT DER ANMELDER	ANMELDUNGEN INSGESAMT 2003	GESAMT % 2003
DE	9 048	25,18
IT	5 456	15,18
US	4 012	11,16
UK	3 334	9,28
FR	2 584	7,19
ES	2 494	6,94
JP	1 510	4,20
NL	1 394	3,88
DK	1 157	3,22
SE	958	2,67
CH	869	2,42
AT	773	2,15
BE	619	1,72
HK	588	1,64
FI	257	0,72
TW	237	0,66
IE	168	0,47
PT	165	0,46
BR	158	0,44
AU	155	0,43

AUFSCHLÜSSELUNG NACH KLASSEN - TOP 5

KLASSE	GESCHMACKS- MUSTER INSGESAMT 2003	DER %
6	4 094	14,98
9	3 114	11,40
2	2 000	7,32
23	1 855	6,79
14	1 497	5,48

Zentrale, Telefonnummer + 34 965 139 100

Allgemeine Anfragen, Telefonnummer + 34 965 138 800

Allgemeine Anfragen, Faxnummer

Anfragen nach Dokumenten (Broschüren, Formblätter, Eröffnen von laufenden Konten, amtliche Texte, Vertriebsstellen unserer Veröffentlichungen usw.). Fragen zur Einreichung von Anmeldungen, zur Einlegung von Beschwerden und Widersprüchen, zu Vollmachten und Verfahrensfragen (Gebühren, Priorität, Zeitrang usw.).

+ 34 965 139 173

Faxnummern für sämtliche Korrespondenz in Bezug auf Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmustern (Anmeldungen, Schreiben an die Prüfer, Widersprüche, Beschwerden, Registerfragen usw.).

Zur Beschleunigung der Bearbeitung empfehlen wir dringend, bei der Einreichung von Dokumenten zu Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmustern immer diese Nummer zu verwenden, da hierdurch die digitale Speicherung und Weiterleitung der Telefaxe möglich ist und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird. Die Übermittlung eines Dokuments an eine andere Faxnummer des Amtes würde zu erheblichem Mehraufwand führen (Weitergabe in ausgedruckter Form, Übermittlung an die Postabteilung, Vorbereitung des Papiers zum Einscannen usw.).

+ 34 965 131 344

Telefonnummer für Informationen über Zahlungen und Zahlungsmittel: Eröffnen von laufenden Konten, Banküberweisungen, Zahlungen per Scheck usw.

+ 34 965 139 340

Telefonnummer für Informationen über berufsmäßige Vertretung. Liste der zugelassenen Vertreter, neue Eintragungen, Zuweisung von ID-Nummern, Vollmachten usw.

+34 965 139 379

Telefonnummer für Informationen über beglaubigte Kopien

+ 34 965 139 198

Telefonnummer für Informationen über Abonnements unserer Veröffentlichungen. Amtsblatt des HABM, Blatt für Gemeinschaftsmarken (Papierversion und CD-ROM), EUROM usw.

+ 34 965 139 102

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Jahresbericht 2003

2004 – 68 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN92-9156-075-8